



ENERGIESTEUEERN

Leitfaden für die unternehmerische Praxis

– Neuauflage mit Regeln zum Spitzenausgleich 2013 –

Einführung



Nach etwas mehr als einem halben Jahr präsentieren wir Ihnen schon wieder eine neue und zwar die fünfte Auflage des Energiesteuerleitfadens. Die Neuregelung des Ökosteuerspitzenausgleiches macht diese weitere Überarbeitung erforderlich. Energie- und Stromsteuern sind in der Arbeit von t+m immer noch präsent. Es sieht allerdings so aus, als ob mit der Verlängerung des Ökosteuerspitzenausgleiches bis Ende 2022 ein wenig Ruhe einkehren könnte. Das gilt allerdings nur für die t+m-Dachverbandsebene. Unsere Mitglieder werden nun einiges zu tun haben, um die Unternehmen bei der Einführung von Energiemanagementsystemen und -audits zu unterstützen.

Die sechste Auflage wird vermutlich (und hoffentlich) notwendig, weil es Neuerungen im Bereich EEG geben wird. Nach der Bundestagswahl wird der Gesetzgeber wohl die aus dem Ruder gelaufene Förderung der erneuerbaren Energien angehen. Dies kann auch Auswirkungen auf die Entlastungsregelungen für das produzierende Gewerbe haben, von denen noch keiner weiß, wie sie aussehen werden.

Das Thema Energie ist unverändert bedeutsam und ihre Bezahlbarkeit stellt einen wichtigen Wettbewerbsfaktor dar. Die Börsenpreise für Strom sind in den letzten zwei Jahren erfreulicherweise gesunken. Leider wird diese positive Entwicklung durch die weiteren Faktoren, aus denen sich der Strompreis zusammensetzt, deutlich überkompensiert. Die staatlichen Belastungen steigen ungebremst und immer schneller. Ein Ende der Entwicklung ist nicht abzusehen, da die Politik bislang untätig bleibt. Ein Lösungsvorschlag, woher die vielen Milliarden Euro für Netzinfrastruktur und Strom aus Erneuerbaren Energien-Anlagen kommen sollen, fehlt bislang.

Im Spannungsfeld zwischen fiskalischen Zwängen und Lenkungsinstrumenten für den Umwelt- und Klimaschutz auf der einen und industriepolitischen Erwägungen auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber einen ganzen Strauß an Entlastungsmöglichkeiten für das produzierende Gewerbe geschaffen. Hier knüpft der vorliegende Leitfaden an. Sein Ziel ist es, einen Überblick über die deutschen Energiesteuerregelungen zu geben, soweit sie für die Unternehmen der Textil- und Modeindustrie von Bedeutung sind. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Erläuterung der Entlastungstatbestände. Ihre Ausnutzung macht Energie zwar nicht kostengünstig, verhindert aber unnötige Geldgeschenke an den Fiskus. Wir hoffen, damit dem praktischen Bedürfnis vieler Unternehmen nach einer zusammenfassenden Information gerecht zu werden. Der Leitfaden gibt einen

Einblick in die Systematik der Energiesteuern und weist an der einen oder anderen Stelle auf den politischen Hintergrund hin.

Bitte beachten Sie, dass dieser Leitfaden nur der Orientierung dient und einen ersten Überblick über die energiesteuerrechtlichen Vorschriften gibt. Er kann die individuelle Beratung durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Und noch eine Anmerkung, weil es hier leicht zu Missverständnissen kommt. Im Folgenden ist von Megawattstunden (MWh) und Kilowattstunden (kWh) die Rede: 1.000 kWh sind 1 MWh.

Kommentare und Verbesserungsvorschläge zu diesem Leitfaden sind sehr willkommen. Für die bislang eingegangenen Rückmeldungen danken wir Ihnen ganz herzlich.

Anmerkungen schicken Sie bitte per Telefax (030 726220-132) oder per E-Mail (cschaefer@textil-mode.de) an Herrn Dr. Christoph Schäfer.

Inhalt

A - Energie- & Stromsteuern	
1 Gesetzliche Grundlagen	4
1.1 Auf europäischer Ebene - S. 4 // 1.2 Auf nationaler Ebene - S. 4 // 1.3 Die Systematik des Energiesteuergesetzes - S. 5 // 1.4 Die Höhe der Energiesteuer - S. 5	
2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG	6
2.1 Entlastungen nach § 54 EnergieStG - S. 6 // 2.2 Entlastungen nach § 51 EnergieStG - S. 8 // 2.3 Entlastungen nach § 55 EnergieStG - S. 9 // 2.4 Entlastungen nach §§ 53a und 53b EnergieStG - S. 14	
3 Das Stromsteuergesetz	14
3.1 Die Entlastung nach § 9b Stromsteuergesetz - S. 14 // 3.2 Spitzenausgleich nach dem Stromsteuergesetz - S. 15	
4 Beispielrechnung für den Spitzenausgleich nach StromStG und EnergieStG sowie für die Entlastung nach § 54 EnergieStG und § 9 b StromStG	16
4.1 Die Steuerbelastung - S. 16 // 4.2 Die Entlastung nach § 9b StromStG - S. 16 // 4.3 Die Entlastung nach § 54 EnergieStG - S. 16 // 4.4 Die Entlastung über den Ökosteuerspitzenausgleich - S. 16 // 4.5 Gesamtbetrachtung - S. 17	
5 Erstattungen für vergangene Zeiträume	18
5.1 Der Zeitraum vor dem 1. Januar 2012 - S. 18 // 5.2 Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 - S. 18	
6 Formulare	18
7 Nach Antragstellung	19
7.1 Einlegen eines Einspruchs - S. 19 // 7.2 Reaktionen auf den Einspruch - S. 20	
B - Weitere Entlastungsmöglichkeiten	
1 Die Konzessionsabgabe	20
1.1 Voraussetzungen für die Erstattung beim Strom - S. 20 // 1.2 Voraussetzungen für die Erstattung beim Gas - S. 21	
2 EEG	21
2.1 Systematik des EEG - S. 21 // 2.2 Die Härtefallregelung nach §§ 40 ff. EEG - S. 22	
3 Das KWK-Gesetz	22
4 StromNEV	23
4.1 Entlastung bei den Netzentgelten - S. 23 // 4.2 Umlagereduzierung - S. 24	
5 Offshore-Umlage	24
Anhang: Überblick über die gesetzlichen Vorschriften	25

A – ENERGIE- & STROMSTEUERN



1 Gesetzliche Grundlagen

Die Belastung von Energieträgern und Strom beruht auf gesetzlichen Regelungen. Über diese soll zunächst ein kurzer Überblick gegeben werden. Details sind dem Anhang zu entnehmen.

1.1 Auf europäischer Ebene

Zentrale Vorschrift auf europäischer Ebene ist die Energiesteuererrichtlinie 2003/96/EG vom 27. Oktober 2003. Als Richtlinie entfaltet sie keinerlei unmittelbare Wirkung in Deutschland, sondern gibt einen Rahmen vor, an den sich die Mitgliedstaaten halten müssen. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie ist die Festlegung von Mindeststeuern für verschiedene Energieerzeugnisse. Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass die Richtlinie Energieerzeugnisse und Strom, die für bestimmte Zwecke eingesetzt werden, nicht erfasst. Hier sind die Mitgliedstaaten frei in der Höhe der Besteuerung. Diese Anwendungslücke nutzt Deutschland aus, indem es im Energiesteuer- und im Stromsteuergesetz bestimmte Prozesse von der Energiesteuer befreit. Soweit die Verwendung von Strom und Energieerzeugnissen von der Richtlinie erfasst ist – dies gilt für die allermeisten Fälle – gibt es Möglichkeiten, zugunsten des produzierenden Gewerbes oder zur Förderung des Klimaschutzes von ihr abzuweichen. Von dieser Möglichkeit macht Deutschland zum Beispiel durch den so genannten Ökosteuerspitzenausgleich Gebrauch. Ein solches Abweichen stellt sich rechtstechnisch als Beihilfe dar. Das ist etwas schwierig zu verstehen, denn das Unternehmen erhält ja nichts geschenkt, sondern es wird einfach eine steuerliche Belastung abgeschwächt.

Vergleicht man die europäischen Mindeststeuersätze der Richtlinie und diejenigen, die der deutsche Gesetzgeber erhebt, stellt man fest, dass Deutschland häufig sehr weit darüber liegt.

1.2 Auf nationaler Ebene

Die Regelungen zur Besteuerung von Energie sind in rund einem halben Dutzend Gesetzen geregelt. Diese werden durch Verordnungen ergänzt. Hierin finden sich Vorschriften, die Fragen des Verwaltungsverfahrens lösen und die Gesetze in sonstiger Hinsicht konkretisieren. Von Bedeutung sind daneben behördliche Erlasse und Rundschreiben. Diese sind zwar kein Gesetz

im eigentlichen Sinne, haben aber faktisch eine hohe Bedeutung, da die Behörden, die Erstattungsanträge etc. bearbeiten, an diese Verwaltungsvorschriften gebunden sind. Die größte Bedeutung, sowohl was die Steuerbelastung als auch was die Entlastungsmöglichkeiten angeht, haben das Energiesteuergesetz (EnergieStG) und das Stromsteuergesetz (StromStG). Zu jedem der beiden Gesetze gibt es eine Verordnung (Energiesteuerverordnung und Stromsteuerverordnung).

Elektrischer Strom ist darüber hinaus mit weiteren Abgaben belegt. Ökologisch motiviert sind die Verteuerungen durch das KWK-Gesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Die Gemeinden erheben darüber hinaus eine Konzessionsabgabe. Diese rechtfertigt sich als Gegenleistung für die Nutzung öffentlicher Flächen mit Kabeln und Leitungen. Auch auf Erdgas kann eine solche Abgabe im Einzelfall zu zahlen sein. Details zu den Vorschriften finden sich in Abschnitt B.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle die Umsatzsteuer. Energieerzeugnisse und Strom unterliegen ihr wie andere Waren auch. Für den industriellen Anwender ergeben sich jedoch keine Besonderheiten. Es findet der gewöhnliche Vorsteuerabzug statt. Die Umsatzsteuer ist ein durchlaufender Posten und belastet das Unternehmen im Ergebnis nicht. Sie wird im Folgenden nicht weiter erörtert.

Die Finanzbehörden

Energie- und Stromsteuern werden als Verbrauchsteuern von den Zollbehörden verwaltet. Die Zuständigkeit liegt zunächst beim Hauptzollamt (HZA), das für das Unternehmen auch auf anderen Gebieten zuständig ist. Im Regelfall wickelt man mit diesem alle Formalitäten rund um Energie- und Stromsteuern ab. Darüber stehen die Bundesfinanzdirektionen (BFD). Sie haben in einer bestimmten Region die Aufsicht über mehrere HZA. Über den BFD steht an der Spitze das Bundesfinanzministerium (BMF). Eine Sonderrolle nimmt die Bundesfinanzdirektion Südwest ein. Diese Behörde, die ihren Sitz in Neustadt an der Weinstraße hat, ist die sogenannte „zentrale Facheinheit“ für den Bereich der Energie- und Stromsteuer. Man muss sie sich als den verlängerten Arm des BMF vorstellen. Sie behandelt Grundsatzfragen und erarbeitet Vorschriften, die dann bundesweit Anwendung finden.

1 Gesetzliche Grundlagen

Zunächst wird das Energiesteuergesetz erörtert. Das Stromsteuergesetz folgt im Anschluss.

1.3 Die Systematik des Energiesteuergesetzes

Das Energiesteuergesetz ist am 1. August 2006 in Kraft getreten. Es hat das Mineralölsteuergesetz abgelöst. Mittlerweile hat es mehrere Änderungen gegeben. Die letzte Neuerung ist zum 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Im Folgenden wird dieser aktuelle Gesetzesstand zugrunde gelegt.

Das wichtigste dem EnergieStG unterfallende Energieerzeugnis ist aus Sicht der Textilindustrie das Erdgas, gefolgt vom Heizöl. Aber auch das teilweise zum Einsatz kommende Flüssiggas und Kohle werden vom EnergieStG erfasst.

- Energieerzeugnisse kommen meistens versteuert beim Unternehmen an -

Energieerzeugnisse, die Unternehmen der Textilindustrie verwenden, sind im Regelfall bereits mit Energiesteuern belastet. Eine Steueranmeldung o. ä. der bezogenen Mengen ist deshalb entbehrlich. Die Versteuerung erledigt der Lieferant, soweit dieser im Inland sitzt. Bei einem Direktbezug aus dem Ausland muss das Unternehmen das bezogene Gas selbst versteuern. Das fordert ein zweistufiges Vorgehen. Zunächst ist dem Hauptzollamt (einmalig) anzuzeigen, dass man unversteuertes Erdgas aus dem Leitungsnetz entnimmt. Anschließend ist regelmäßig die Energiesteuer anzumelden. Bei der Bewertung des Angebots eines ausländischen Lieferanten darf die zusätzlich anfallende Steuer nicht vergessen werden!

Bei den folgenden Ausführungen wird vom Bezug versteuerten Erdgases ausgegangen. Der Lieferant von Heizöl und sonstigen Energieerzeugnissen ist ebenfalls zur Versteuerung verpflichtet. Bei eigenem Verbringen der Produkte nach Deutschland kann es hingegen anders sein.

1.4 Die Höhe der Energiesteuer

Das Energiesteuergesetz setzt die Höhe der Steuer, den sog. Steuertarif fest. Dieser unterscheidet sich nach dem Erzeugnis und teilweise auch nach der Verwendung. Produkte, die als Kraftstoff verwendet werden (Diesel), werden höher besteuert als Heizöl, das im Produktionsprozess Verwendung findet.

In der folgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht mit den Steuersätzen für die wichtigsten Energieerzeugnisse, die in der

Textilindustrie genutzt werden. Sie sind im Preis, der an den Lieferanten gezahlt wird, bereits enthalten. Mögliche Steuerentlastungen sind noch nicht berücksichtigt.

Energieerzeugnisse	KN-Nummer ¹	Menge	Steuersatz (Euro)
Erdgas	2711 11 und 2711 21	1 MWh	5,50
Kohle	2701, 2702, 2704	1 GJ	0,33
Heizöl ²	2710 19 41 bis 2710 19 49	1000 l	Schwefelgehalt bis 50 mg/kg 61,35 > 50 mg/kg 76,35
Flüssiggase	2711 12 bis 2711 19	1000 kg	60,60

Die Bedeutung von Kohle

Erst seit der Einführung des Energiesteuergesetzes unterliegt Kohle der Besteuerung. Zurückzuführen ist dies auf die europäische Energiesteuerrichtlinie. Diese sieht einen Mindeststeuersatz von 30 Cent pro Gigajoule (GJ) vor, der bei betrieblicher Verwendung auf 15 Cent gesenkt werden könnte. Der deutsche Gesetzgeber sieht eine verwendungsunabhängige Steuer von 33 Cent pro GJ vor (vgl. Tabelle). Zu beachten ist aber, dass das deutsche Gesetz eine andere Anknüpfung wählt. Während hier auf den Heizwert (innerer Heizwert = Nettoheizwert) als auf dem Energiemarkt gebräuchlichere Größe abgestellt wird, knüpft die europäische Richtlinie an den Bruttoheizwert (Brennwert = oberer Heizwert) an. Im Ergebnis gleicht sich die Besteuerung jedoch. Bei Steinkohle liegt der Heizwert in der Größenordnung von 30 Megajoule pro Kilogramm. Auf eine Tonne Steinkohle fällt damit eine Energiesteuer von rund 10 Euro an.

¹ Nummer nach der kombinierten Nomenklatur, ein europäischer Warencode, der zu Zoll- und Statistikzwecken genutzt wird.

² Im Gesetz bezeichnet als Gasöl (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) und als Schweröl (§§ 54 und 55). Mit Heizöl in § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist Schweröl/Heizöl schwer gemeint, das in Textilindustrie nicht zum Einsatz kommt.

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG



Es wurde bereits ausgeführt, dass Industrieunternehmen in aller Regel bereits versteuerte Energieerzeugnisse erhalten. Der vorliegende Abschnitt ist der Frage gewidmet, welche Möglichkeiten es gibt, von dieser Steuer entlastet zu werden. Mit anderen Worten: Was muss das einzelne Unternehmen tun, um möglichst viel von den Energiesteuern, die es mit dem Preis für das Energieerzeugnis an seinen Lieferanten gezahlt hat, zurückzuerhalten?

Praktische Bedeutung für die Steuerentlastung haben vor allem die folgenden Tatbestände:

- § 54 EnergieStG: „Steuerentlastung für Unternehmen“
- § 55 EnergieStG: „Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen“ (Ökosteuerspitzenausgleich)
- in seltenen Fällen: § 51 EnergieStG: „Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren“
- in aller Kürze: §§ 53a - 53b EnergieStG „Steuerentlastungen für gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“

Abgrenzung zu Steuerbefreiung

Neben diesen Steuerentlastungen kennt das Energiesteuergesetz auch Steuerbefreiungen. Dies bedeutet, dass Energieerzeugnisse unversteuert verteilt und verwendet werden dürfen. Voraussetzung ist eine behördliche Erlaubnis und ein bestimmter Verwendungszweck. Für die Textilindustrie sind Steuerbefreiungen nicht von Bedeutung. Ausnahmen kann es allenfalls in Einzelfällen geben, in denen Mineralölerzeugnisse nicht zur Erzeugung von Wärme eingesetzt werden, sondern in das Produkt einfließen, z. B. in der Chemiefaserindustrie. Korrespondierend zu den Steuerbefreiungstatbeständen gibt es Steuerentlastungstatbestände, die an die gleichen Verwendungszwecke anknüpfen. Sie greifen, wenn ein versteuertes Energieerzeugnis für einen Zweck genutzt wurde, der eine Steuerbefreiung zulässt.

2.1 Entlastungen nach § 54 EnergieStG

Hierbei handelt es sich um die zentrale Vorschrift für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, um von der Energiesteuer teilweise entlastet zu werden.

2.1.1 Voraussetzung für die Entlastung

Eine Steuerentlastung kommt für folgende Produkte in Betracht:

- Erdgas
- Heizöl
- Flüssiggase

Eine Entlastung für Kohle sieht das Gesetz nicht vor.

Abgrenzung Produzierendes Gewerbe - Handelsunternehmen

Viele Unternehmen der Textil- und Modeindustrie entfalten neben der Produktion auch Handelsaktivitäten. Dies kann die Einordnung als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zweifelhaft erscheinen lassen. Geregelt ist das in § 15 Stromsteuerverordnung. Danach nimmt das Hauptzollamt die Einordnung nach dem Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit vor. Dieser bestimmt sich nach Wahl des Unternehmens (!) nach einem der folgenden Kriterien:

- größter Anteil an der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen im Sinne der Vorbemerkungen zur Klassifikation der Wirtschaftszweige,
- Tätigkeit mit dem größten Anteil an der Wertschöpfung,
- Tätigkeit, bei der im Durchschnitt die meisten Personen tätig waren, oder
- höchster steuerbarer Umsatz im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

Es gibt allerdings einen Wermutstropfen, denn das HZA kann die Wahl des Antragsstellers zurückweisen, wenn diese offensichtlich nicht geeignet ist, den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit zu bestimmen. Zu beachten ist, dass dem HZA eine eigene Prüfungscompetenz zusteht. An die bestehende Einordnung der Statistikbehörden sind sie nicht gebunden (*Urteil des Bundesfinanzhof vom 28.10.2008 – Aktenzeichen VII R 38/08*).

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

Bekleidungsunternehmen als Produzierendes Gewerbe

Kaum ein Bekleidungsunternehmen produziert noch in Deutschland. Dennoch werden Bekleidungsunternehmen von den HZA regelmäßig als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eingeordnet. Nach der WZ 2003³ gelten auch Unternehmen als Produzierendes Gewerbe, die Produkte herstellen lassen, wenn gewerbliche Schutzrechte an diesen Produkten bestehen, mit anderen Worten Markenhersteller. Diese sogenannte Converter-Regelung ist durch § 15 Abs. 8 StromStV⁴ seit Oktober 2011 nicht mehr anwendbar. Folge ist, dass Bekleidungsunternehmen, die nicht selbst produzieren, im Regelfall nicht mehr als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes eingeordnet werden können.

Die Energieerzeugnisse müssen in einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingesetzt worden sein. Dies ist bei einer Verwendung in einem „klassischen“ Industriebetrieb der Textil- oder Modebranche grundsätzlich der Fall. Das Zollamt verlangt eine Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit, um sichergehen zu können, dass das Merkmal „produzierendes Gewerbe“ immer noch vorliegt. Eine solche Bescheinigung ist einmal pro Kalenderjahr vorzulegen. Dafür ist das Formular mit der Nummer 1402 zu verwenden (zu den Formularen siehe etwas weiter unten). Außerdem ist das Unternehmen verpflichtet, über Herkunft, Art, Menge und genauen Verwendungszweck der Energieerzeugnisse, für die eine Entlastung beantragt wird, Buch zu führen. Weitere Voraussetzungen gibt es nicht!

2.1.2 Umfang der Befreiung

Die Energiesteuer reduziert sich wie folgt:

Energieerzeugnis	Menge	Steuersatz regulär (Euro)	Umfang der Entlastung (Euro)	Steuersatz prod. Gew. (Euro)
Erdgas	1 MWh	5,50	1,38	4,12
Heizöl	1000 l	61,35 / 76,35	15,34	46,01 / 61,01
Flüssiggas	1000 kg	60,60	15,15	45,45

Gemindert wird die Erstattung durch einen Sockelbetrag: Eine Entlastung findet nur statt, wenn der Entlastungsbetrag 250 Euro pro Kalenderjahr übersteigt. Mit anderen Worten: Jedes Unternehmen muss 250 Euro im Jahr selbst tragen.

2.1.3 Verfahrensfragen

Antrag

Er ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz des Unternehmens, das die Entlastung beantragt. Dafür ist zwingend das amtliche Formular zu verwenden. Zu § 54 gehört das Formular mit der Nummer 1118.

Wie man an das passende Formular kommt, ist im Abschnitt „Formulare“ unter Punkt 6 beschrieben. Das Ausfüllen des Antrags dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Die Höhe der Steuerentlastung hat das Unternehmen selbst zu errechnen. Zu beachten ist, dass einmal pro Kalenderjahr der Selbstbehalt von 250 Euro in Abzug zu bringen ist (vgl. im Formular die Spalte „Selbstbehalt nach § 54 Abs. 3 EnergieStG“).

Etwas komplizierter wird es, wenn das antragstellende Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ein anderes Unternehmen im Rahmen einer Contracting-Lösung mit Wärme versorgt. In diesem Fall sind diese Wärmemengen unter Umständen in Abzug zu bringen, weil eine Entlastung nicht möglich ist.

Frist

Der Antrag auf Entlastung ist bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das die Entlastung begehrt wird. Mit anderen Worten: Entlastungen für Energieerzeugnisse, die im Jahre 2012 verbraucht wurden, sind bis Ende 2013 zu beantragen, für Verbräuche 2013 endet die Frist Ende 2014 usw.

Häufigkeit

Das Unternehmen hat die Wahl, ob es den Antrag einmal im Jahr, halbjährlich oder sogar vierteljährlich stellt. Das sollte vom Verhältnis zwischen erwartetem Zahlbetrag und Aufwand der Antragsstellung abhängig gemacht werden. Auf Antrag kann der Entlastungsabschnitt auf einen Monat herabgesetzt werden.

Gibt das Hauptzollamt dem Antrag vollumfänglich statt, erhält das Unternehmen keinen Bescheid. Es erfolgt einfach eine Überweisung.

Im Falle der Ablehnung des Antrags: siehe hierzu unter Punkt 7.

³ Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003. Dieser Katalog ist für das Energie- und Stromsteuergesetz maßgeblich für die Einordnung eines Unternehmens als verarbeitendes und damit als Produzierendes Gewerbe.

⁴ Mit dieser Regelung nimmt der Gesetzgeber eine Änderung vorweg, die sich auch aus der WZ 2008 ergibt. Die neue Fassung des Verzeichnisses ist bislang für das Energie- und Stromsteuergesetz nicht anwendbar. Irgendwann wird der Gesetzgeber den Verweis in den Gesetzen jedoch anpassen.

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

2.2 Entlastungen nach § 51 EnergieStG

§ 51 EnergieStG entlastet bestimmte energieintensive Prozesse und Verfahren vollständig von der Energiesteuer. Die Voraussetzungen für die Befreiung stellen sich wie folgt dar:

2.2.1 Begünstigtes Verfahren: nur Abfall- und Abluftbehandlung

Für die Textilindustrie und die in ihr genutzten branchenspezifischen Verfahren ist die Vorschrift nur begrenzt relevant. Die Hoffnungen auf einen weiten Anwendungsbereich haben sich mittlerweile zerschlagen, denn die Gerichte haben zulasten unserer Branche entschieden:

Das **Absengen von Textilfasern fällt nicht unter § 51 EnergieStG**. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 28.10.2008 (Aktenzeichen VII R 6/08) abschließend entschieden. Aufgrund dieser restriktiven Entscheidung, die auch negative Auswirkungen auf andere Branchen hat, scheidet auch eine vollständige Entlastung für das Flammkaschieren aus.

§ 51 EnergieStG erlaubt die Steuerbefreiung für Energie, die für chemische Reduktionsverfahren eingesetzt wird. Die Vorschrift ist aber in dem Sinne zu interpretieren, dass das Energieerzeugnis unmittelbar an der chemischen Reduktion teilnehmen muss, was aber in der Textilindustrie nie der Fall ist. Mit dieser Begründung hat das Hessische Finanzgericht die Anwendung von **§ 51 EnergieStG für chemische Reduktionsvorgänge** in der Textilindustrie **ausgeschlossen** (Urteil vom 26.2.2009 – Aktenzeichen 7 K 2900/07).

Zur **Anwendung kommt § 51 EnergieStG**, wenn ein Unternehmen Energieerzeugnisse zur thermischen **Abfall- und Abluftbehandlung** einsetzt. Dieser Entlastungstatbestand nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG greift unabhängig von der Frage, wer Abfall oder Abluft thermisch behandelt und bei welchem Prozess er oder sie vorher entstanden ist. Praktisch gibt es mit der Anwendung dieser Vorschrift keine Probleme. Es gibt jedoch Fälle, in denen das Hauptzollamt die vollständige Entlastung nur für einen Teil der eingesetzten Energie gewährt, und zwar dann, wenn die bei der Verbrennung des Energieerzeugnisses entstehende Wärme, wie im Regelfall, noch zu anderen Zwecken als zur Abfall- und Abluftbehandlung eingesetzt wird. Hier sollte eine Verständigung mit dem HZA im Verhandlungswege gefunden werden.

2.2.2 Weitere Voraussetzungen

Neben dem Einsatz für den begünstigten Zweck besteht lediglich die Verpflichtung des Unternehmens, über Herkunft, Art, Menge und genauen Verwendungszweck der Energieerzeugnisse, für die die Entlastung beantragt wird, Buch zu führen. Bei der **Erstbeantragung** ist darüber hinaus eine genaue Beschreibung beizufügen, aus der hervorgeht, wie die Energieerzeugnisse verwendet werden.

Die Befreiung ist vollständig und auch nicht auf bestimmte Energieerzeugnisse beschränkt. So wird z. B. für Erdgas der volle Steuerersatz von 5,50 Euro pro Megawattstunde vom Zoll ausgezahlt.

2.2.3 Verfahrensfragen

Antrag

Hier gilt grundsätzlich das zu § 54 EnergieStG Gesagte: Er ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz des Unternehmens, das die Entlastung beantragt. Dafür ist zwingend das amtliche Formular zu verwenden. Zu § 51 gehört das Formular mit der Nummer 1115. Wie man an das passende Formular kommt, ist im Abschnitt „Formulare“ unter Punkt 6 beschrieben. Das Ausfüllen des Antrags dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Die Höhe der Steuerentlastung hat das Unternehmen selbst zu errechnen. Die Eintragungen sind nach Energieträger und Entlastungstatbestand vorzunehmen.

Frist

Wie § 54 EnergieStG: Der Antrag auf Entlastung ist bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das die Entlastung begehrt wird. Mit anderen Worten: Entlastungen für Energieerzeugnisse, die im Jahre 2012 verbraucht wurden, sind bis Ende 2013 zu beantragen, für Verbräuche 2013 endet die Frist Ende 2014 usw.

Häufigkeit

Wie § 54 EnergieStG: Das Unternehmen hat die Wahl, ob es den Antrag einmal im Jahr, halbjährlich oder sogar vierteljährlich stellt. Das sollte vom Verhältnis zwischen erwartetem Zahlbetrag und Aufwand der Antragsstellung abhängig gemacht werden. Auf Antrag kann der Entlastungsabschnitt auf einen Monat herabgesetzt werden.

Gibt das Hauptzollamt dem Antrag vollumfänglich statt, erhält das Unternehmen keinen Bescheid. Es erfolgt einfach eine Überweisung.

Im Falle der Ablehnung des Antrags: siehe hierzu unter Punkt 7.

Verhältnis zu § 54 EnergieStG

Wenn die vollständige Entlastung nach § 51 EnergieStG beantragt und gewährt wird, kann es natürlich keine weitere (Teil)Entlastung nach § 54 EnergieStG geben (mehr als 100 % geht nicht). Verweigert das Hauptzollamt jedoch die Entlastung nach § 51 EnergieStG, bleibt der Entlastungsanspruch nach § 54 EnergieStG unberührt. Die Praxis, mit diesem Anspruch umzugehen, ist noch

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

nicht einheitlich. Während einige Hauptzollämter bei einem erfolglosen § 51 EnergieStG-Antrag wenigstens die § 54 Entlastung gewähren, muss diese bei anderen separat beantragt werden. Behalten Sie dies im Auge, damit der Anspruch nicht verloren geht!

2.3 Entlastungen nach § 55 EnergieStG

Diese Vorschrift mit dem offiziellen Titel „Steuerentlastung für Unternehmen in Sonderfällen“ regelt den sogenannten **Ökosteuerspitzenausgleich**. Die Vorgängervorschrift im Mineralölsteuergesetz war geschaffen worden, um die Unternehmen des produzierenden Gewerbes von Belastungen der Ökologischen Steuerreform zu entlasten. Die Idee dahinter war folgende: Durch eine Verteuerung von Energie bei gleichzeitiger Senkung der Sozialversicherungsbeiträge (Rentenversicherung) sollte die effizientere Verwendung von Energie gefördert und Arbeit billiger werden.

So versteht sich auch die merkwürdige Verknüpfung zwischen Energiesteuern und Zahlungen an die Rentenversicherung in § 55 EnergieStG.⁵ Die Vorschrift zum Spitzenausgleich stellt sich neben § 54 EnergieStG als praktisch wichtigste Entlastungsvorschrift dar. Im Stromsteuergesetz gibt es eine Parallelvorschrift, die mit § 55 EnergieStG eng verknüpft ist (siehe dazu Punkt 4.3)

Die Voraussetzungen für die Befreiung stellen sich folgendermaßen dar:

Eine Steuerentlastung kommt für folgende Produkte in Betracht:

- Erdgas
- Flüssiggase
- Heizöl

Eine Entlastung für Kohle sieht das Gesetz nicht vor. Auch bei § 55 EnergieStG gilt: Die Energieerzeugnisse müssen in einem Unternehmen des produzierenden Gewerbes eingesetzt worden sein, was von den Zollbehörden überprüft wird.

2.3.1 Restentlastung für 2012

Der Ökosteuerspitzenausgleich für Verbräuche im Jahr 2012 wurde von den Hauptzollämtern nur zu 80 % ausgezahlt. Die restlichen 20 % gibt es erst, wenn festgestellt wurde, dass die Industrie ihre Klimaschutz-Selbstverpflichtung erfüllt hat, an die der Spitzenausgleich gekoppelt ist. Mit dieser Feststellung ist im Spätherbst 2013 zu rechnen. Nach einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt zahlen die HZA den Restbetrag aus.

2.3.2 Neu ab 2013 – Energiemanagementsystem

Die Vorschriften zum Ökosteuerspitzenausgleich wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2013 grundlegend überarbeitet. Mit dem Ziel, Ineffizienzen aufzudecken, fordert der Gesetzgeber die Einführung von Energiemanagementsystemen.

Unterschiedliche Anforderungen nach Unternehmensgröße

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können ein Energieaudit betreiben, das den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 entspricht oder ein vergleichbares System einführen.

Alle Unternehmen, die nicht unter die KMU-Definition fallen (aber auch KMU, wenn sie freiwillig wollen), müssen für den Erhalt des Spitzenausgleichs entweder an EMAS, dem europäischen Umweltmanagementsystem, teilnehmen oder ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001, Ausgabe Dezember 2011, betreiben. Da ein EMS bzw. EMAS oder die KMU-Alternative nicht von heute auf morgen eingeführt werden kann, gilt folgende Übergangsregelung:

Für die Entlastung vom Verbrauch im Jahr muss erfolgt sein:
2013	Mindestens Einführung des EMS im Laufe des Jahres begonnen.
2014	
2015	Einführung des EMS im Laufe des Jahres abgeschlossen.
2016	EMS das ganze Jahr in Betrieb.

Mit der **Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)** hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen im Energiesteuergesetz und im Stromsteuergesetz konkretisiert: neben den außerhalb des Strom- und Energiesteuergesetzes geregelten Systemen (DIN EN ISO 50001 und EMAS für alle Unternehmen und DIN EN 16247 für KMU) steht KMU ein weiteres, in der Verordnung definiertes alternatives System zur Verfügung. Die Anforderungen sind in Anlage 2 der SpaEfV geregelt. Vorgesehen sind vier Schritte:

- Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger
- Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten
- Bewertung der Einsparpotenziale
- Rückkopplung zur Geschäftsführung und Entscheidung über den Umgang mit den Ergebnissen.

⁵ Diese Anknüpfung ist auch der europäischen Energiesteuerrichtlinie fremd. Diese sieht zwar Entlastungsmöglichkeiten für das Produzierende Gewerbe vor, lehnt diese aber – verkürzt gesagt – an den Anteil der Energiekosten an den Produktionskosten an. Darum tat sich Brüssel auch schwer damit, den Spitzenausgleich beihilferechtlich zu akzeptieren. Der Spitzenausgleich war nur zu retten, indem eine Umweltschutzkomponente eingebaut wurde. Jetzt hängt sein Fortbestand von der Einhaltung der Selbstverpflichtung der deutschen Industrie zur Reduktion klimaschädlicher Gase ab. Die Fortschritte auf dem Weg zum Reduktionsziel werden jährlich überprüft und nach Brüssel gemeldet.

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

Ob die KMU-Alternativen für das eigene Unternehmen in Betracht kommen, muss jedes Unternehmen für sich entscheiden. Für den Spitzenausgleich im Jahr 2013 kann das Unternehmen auch auf die auslaufende Norm DIN EN 16001 abstellen. Ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 ist hingegen nicht ausreichend, um den Spitzenausgleich zu erlangen.

Die technischen Normen (DIN EN ISO 50001, DIN EN 16247) sind nicht frei verfügbar. Sie können beim DIN, dem Deutschen Institut für Normung, erworben werden. Der Vertrieb erfolgt über den Beuth-Verlag (www.beuth.de). Die DIN EN ISO 50001 kostet z. B. rund 100 Euro.

2.3.3. Voraussetzungen für das Jahr 2013

Unternehmen haben zwei Möglichkeiten, Ökosteuerspitzenausgleich für 2013 zu erlangen.

Horizontaler Ansatz

Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem nach DIN EN DIN ISO 50001 oder DIN EN 16001 oder das europäische Umweltmanagementsystem EMAS eingeführt haben, bzw. KMU, die ein Energieaudit nach DIN 16247 oder das in der SpaEfV vorgesehene alternative System eingeführt haben, erhalten den Spitzenausgleich, wenn das System **mindestens 25 %** des Energieverbrauchs des Unternehmens abdeckt. Dieser Ansatz ist interessant für (größere) Unternehmen, die zum Beispiel mehrerer Standorte haben, von denen einzelne zertifiziert sind. Er kann aber auch an einem Standort zur Anwendung kommen, wo z. B. einzelne Anlagen zertifiziert sind.

Achtung: Der Begriff Unternehmen bezieht sich auf die jeweilige juristische Person, d.h. zum Beispiel auf eine GmbH oder eine GmbH & Co. KG. In einer Unternehmensgruppe, wo es zum Beispiel einen Standort gibt, der als eigenständige GmbH organisiert ist, führt die Zertifizierung dieser eigenständigen GmbH nicht dazu, dass für den Energieverbrauch der gesamten Gruppe eine Entlastung gewährt wird. Hier ist jede juristische Person einzeln zu betrachten.

Vertikaler Ansatz

Der vertikale Ansatz richtet sich an Unternehmen, die noch keines der Systeme laufen haben. Um den Ökosteuerspitzenausgleich zu erhalten, ist die schrittweise Einführung notwendig:

- Abgabe einer **Erklärung der Geschäftsführung** ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 /das Umweltmanagementsystem EMAS/eine KMU-Alternative einführen und betreiben zu wollen. Diese Erklärung kann elektronisch oder schriftlich erfolgen, wobei die schriftliche Variante vermutlich die sicherere ist. Diese Erklärung muss im Jahr 2013 abgegeben werden, auch wenn der Spitzenausgleich erst im Jahr 2014 geltend gemacht wird.
- Die Erklärung muss darüber hinaus die **Benennung eines Energiebeauftragten** enthalten. Hierbei kann es sich um eine

Wann ist ein Unternehmen ein KMU?

Es gilt die Definition der Europäischen Union für kleine und mittlere Unternehmen. Diese findet sich in der Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003. Hiernach gelten als KMU Unternehmen, die nicht mehr als 250 Mitarbeiter haben und entweder Umsätze von nicht mehr als 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro haben. Zur Klarstellung: Das Beschäftigten-Kriterium muss in jedem Fall eingehalten werden, Umsatz und Bilanzsumme können alternativ erfüllt sein. Entscheidend sind die letzten beiden Rechnungsabschlüsse.

Ein KMU, das zum Beispiel durch Wachstum die Schwelle überschreitet, wird erst dann nicht mehr als KMU angesehen, wenn es zwei Jahre hintereinander über den Schwellenwerten liegt. Umgekehrt wird es, außer bei Neugründung, erst dann ein KMU, wenn es die Kriterien zwei Jahre eingehalten hat.

Komplizierter stellt sich die Lage dar, wenn das Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe ist. Von einem **eigenständigen Unternehmen** wird ausgegangen, solange ein anderes Unternehmen nicht mehr als 25 % der Anteile hält bzw. solange das Unternehmen nicht selbst mehr als 25 % der Anteile an einem Drittunternehmen hält. Sobald die Beteiligung über 50 % **verbundenes Unternehmen** liegt, werden die Unternehmen einer Gruppe zusammen betrachtet. Im Bereich zwischen 25 und 50 % geht die KMU-Definition von **Partnerunternehmen** aus. In diesem Fall werden Arbeitnehmer und Umsatz bzw. Bilanzsumme mit dem konkreten prozentualen Anteil hinzugerechnet. Allerdings gibt es von den dargestellten Grundregeln Ausnahmen. Weitere Erläuterungen finden Sie weiter unten in einem Kasten, wo es um die Wahl des richtigen Formulars für die KMU-Erklärung geht.

Die Empfehlung der Kommission ist im Internet abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>

Sehr anschaulich ist der KMU-Leitfaden, den Sie unter folgendem Link finden: http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf.

unternehmensinterne oder -externe Person handeln. Auch eine Gesellschaft kann zum Energiebeauftragten gemacht werden. In der Erklärung hat zu stehen, dass der Energiebeauftragte die Verantwortung für die Koordination der gewählten Systemeinführung hat. Außerdem bestätigt das Unternehmen, dass die Person die nötigen Befugnisse zur Erfassung der für die Einführung und Durchführung notwendigen Informationen erteilt werden.

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

Die **weiteren Voraussetzungen** richten sich nach dem System, das eingeführt werden soll. Die KMU-Alternativen (Energieaudit nach DIN EN 16247 und das Alternativsystem in der Verordnung) werden in der Einführungsphase unterschiedslos behandelt. Im Kern geht es jeweils um die Erfassung der eingesetzten Energieträger. Details sind in § 5 SpaEfV nachzulesen:

- **DIN EN ISO 50001:** Energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3 a) der Norm: den Energieeinsatz und Energieverbrauch auf Basis von Messungen und anderen Daten analysieren, d. h.:
 - Ermittlung der derzeitigen Energiequellen;
 - Bewertung des bisherigen und aktuellen Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs.
- **EMAS:** Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger mit einer Bestandsaufnahme der Energieströme und Energieträger, die Ermittlung wichtiger Kenngrößen in Form von absoluten und prozentualen Einsatzmengen gemessen in technischen und bewerteten monetären Einheiten und die Dokumentation der eingesetzten Energieträger mithilfe einer Tabelle.
- **KMU-Alternative (DIN EN 16247 oder alternatives System gemäß SpaEfV):** Erfassung und Analyse eingesetzter Energieträger, Dokumentation mithilfe einer Tabelle, die in Anlage 2 Nr. 1 SpaEfV abgedruckt ist.

2.3.4. Voraussetzungen für das Jahr 2014

Wie im Jahr 2013 haben Unternehmen zwei Möglichkeiten, den Ökosteuerspitzenausgleich für 2013 zu erlangen.

Horizontaler Ansatz

Unternehmen, die bereits ein Energiemanagementsystem nach die DIN EN ISO 50001 oder das europäische Umweltmanagementsystem EMAS eingeführt haben, bzw. KMU, die ein Energieaudit nach DIN EN 16247 oder das alternative System eingeführt haben, erhalten den Spitzenausgleich, wenn das System **mindestens 60 %** des Energieverbrauchs abdeckt. Dieser Ansatz ist interessant für (größere) Unternehmen, die zum Beispiel mehrere Standorte haben, von denen einzelne zertifiziert sind. Er kann aber auch an einem Standort zur Anwendung kommen, wo z. B. einzelne Anlagen zertifiziert sind.

Achtung: Der Begriff Unternehmen bezieht sich auf die jeweilige juristische Person, d. h. zum Beispiel auf eine GmbH oder eine GmbH & Co. KG. In einer Unternehmensgruppe, wo es zum Beispiel einen Standort gibt, der als eigenständige GmbH organisiert ist, führt die Zertifizierung dieser eigenständigen GmbH nicht dazu, dass für den Energieverbrauch der gesamten Gruppe eine Entlastung gewährt wird. Hier ist jede juristische Person einzeln zu betrachten.

Vertikaler Ansatz

Neben den Voraussetzungen des vertikalen Ansatzes für das Jahr 2013 sind je nach gewähltem System folgende **zusätzliche Schritte** erforderlich, um im Jahr 2014 den Spitzenausgleich zu erhalten.

Im Wesentlichen geht es darum, die Verbräuche der Anlagen und Geräte im Unternehmen zu erfassen. Wer im Jahr 2013 die Anforderungen nicht erfüllt hat, muss im Jahr 2014 trotzdem die im Folgenden geschilderten Maßnahmen nachweisen können. Es gibt also keine Möglichkeit ein Jahr später einzusteigen und lediglich die Anforderungen für 2013 zu erfüllen.

Auch hier sind die Details in § 5 SpaEfV nachzulesen:

- **DIN EN ISO 50001:** Energetische Bewertung nach Nummer 4.4.3 a) und b) der Norm: auf Basis einer Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs sind die Bereiche mit wesentlichem Energieeinsatz ermitteln, d. h.:
 - Ermittlung der Anlagen/Standorte, Einrichtungen, Systeme, Prozesse und des für die Organisation oder in deren Namen tätigen Personals, die(das) wesentlichen Einfluss auf Energieeinsatz und Energieverbrauch haben(hat);
 - Ermittlung anderer relevanter Variablen, welche den wesentlichen Energieeinsatz beeinflussen;
 - Bestimmung der derzeitigen energiebezogenen Leistung von Anlagen/Standorten, Einrichtungen, Systemen und Prozessen bezüglich der ermittelten wesentlichen Energieeinsatzbereiche;
 - Abschätzung des künftigen Energieeinsatzes und des künftigen Energieverbrauchs;
- **EMAS:** Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten mit einer Energieverbrauchsanalyse in Form einer Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher, der Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen, für gängige Geräte (zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren, ...); die Ermittlung des Verbrauchs durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten. Der so ermittelte Energieverbrauch ist in einer Tabelle zu dokumentieren.
- **KMU-Alternative (DIN EN 16247 oder alternatives System gemäß SpaEfV):** Erfassung und Analyse von Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten. Dies beinhaltet eine Aufteilung der eingesetzten Energieträger auf die Verbraucher; die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten der Produktionsanlagen sowie Nebenanlagen und für gängige Geräte wie zum Beispiel Druckluftherzeugung, Pumpen, Ventilatoren. Die Ermittlung des Verbrauchs hat durch kontinuierliche Messung oder durch Schätzung mittels zeitweise installierter Messeinrichtungen und nachvollziehbarer Hochrechnungen über Betriebs- und Lastkennwerten zu erfolgen. Der so ermittelte Energieverbrauch ist in einer Tabelle zu dokumentieren, die in Anlage 2 Nr. 2 SpaEfV zu finden ist.

2.3.5 Voraussetzungen für die Jahre ab 2015

Im Laufe des Jahres 2015 muss die Einführung des Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 bzw. die Einführung des Umweltmanagementsystems EMAS bzw. die Einführung der

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

KMU-Alternative abgeschlossen sein. Im Falle des Energieaudits nach DIN EN 16247 ist ein Auditbericht zu erstellen, dessen zwingender Inhalt in Anlage 1 der SpaEfV definiert ist. Unternehmen, die sich entscheiden, die Voraussetzungen der Jahre 2013 und/oder 2014 zu erfüllen, aber den finanziellen Aufwand einer Vollzertifizierung scheuen, brauchen keine Rückzahlung der Entlastungen der beiden Jahre zu befürchten, wenn sie im Jahr 2015 aus der Einführung aussteigen.

2.3.6 Nachweispflichten

Da die zuständigen Hauptzollämter bezüglich Energieeffizienz keinen Sachverstand haben und sich nicht mehr als notwendig mit Effizienzfragen beschäftigen wollen, muss die Einhaltung der Voraussetzungen auf amtlichem Formular bestätigt werden (siehe dazu folgenden Abschnitt).

Nach abgeschlossener Einführung bedarf es des Nachweises durch den Umweltgutachter (u. U. durch die EMAS-Registrierungsstelle) bzw. durch eine nach DIN EN ISO 50001 akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle. Hinter diesem Begriff verstecken sich der TÜV und ähnliche Organisationen. Hierfür muss jährlich auf amtlichen Vordruck bescheinigt werden, dass das Energiemanagementsystem, EMAS oder die KMU-Alternative in Betrieb sind.

In der Einführungsphase, also in den Jahren 2013 und 2014, sind durch die vorgenannten Stellen die je nach System unterschiedlichen, oben dargestellten Zwischenschritte zu bescheinigen (§ 5 Abs. 4 SpaEfV). Die DAKS und die DAU (die Akkreditierungsstellen, die TÜV & Co. als Zertifizierer zulassen) sind ermächtigt, Verfahrensvereinfachungen für 2013 und 2014 zu ermöglichen. Diese Möglichkeit meint insbesondere den Verzicht auf eine Vor-Ort-Begutachtung.

Alle Schritte bis zur Bescheinigung kann das Unternehmen selbst oder mit externer Hilfe vornehmen.

2.3.7 Umfang der Entlastung

Die Berechnung des Umfangs der Befreiung ist äußerst komplex und kann hier nur in ihren Grundzügen dargestellt werden. Der Zoll hat zur Berechnung der Entlastung ein Informationsblatt entwickelt, das ebenfalls über die Internet-Formulardatenbank abgerufen werden kann. Das Informationsblatt hat die Nummer 1451. Nähere Informationen zum Abruf des Formulars sind dem Abschnitt „Formulare“ zu entnehmen.

Die Entlastung berechnet sich aus drei verschiedenen Größen: Der Belastung des Unternehmens mit Strom- und Energiesteuer auf der einen Seite und den Beiträgen zur Rentenversicherung auf der anderen Seite.

Als Entlastungsbeträge sind im Gesetz ausdrücklich genannt:

- Erdgas	(1 MWh)	2,28 Euro
- Flüssiggas	(1000 kg)	19,89 Euro
- Heizöl	(1000 l)	5,11 Euro

Aber: Diese Entlastung wird maximal zu 90 % gewährt. Daneben ist bei den Energiesteuern ein Sockelbetrag von 750 Euro bei der Entlastung in Abzug zu bringen. Wichtigster Berechnungsposten ist aber die Entlastung bei der Rentenversicherung. Je mehr ein Unternehmen dort „spart“, desto weniger Entlastung von Energie- und Stromsteuer hat es „verdient“. Dies wird folgendermaßen umgesetzt: Ausgehend von der Lohnsumme des Unternehmens werden die Beiträge ermittelt, die es zur gesetzlichen Rentenversicherung bei einem Rentenbeitragssatz von 20,3 % und bei einem vom 19,5 % abzuführen hätte. Die Hälfte dieser Differenz, also 0,4 % (= Arbeitgeberanteil) „spart“ das Unternehmen.⁶ Damit das Unternehmen nicht doppelt „spart“, d. h. bei der Rente und bei der Energiesteuer, ist der ersparte Betrag von den Entlastungsbeträgen nach Energie- und Stromsteuergesetz in Abzug zu bringen.

Soweit die Erklärung des Prinzips, das hinter dem Ökosteuerspitzenausgleich steht. Wenn die Stromsteuer und die parallele Entlastungsregelung erläutert werden, wird die Berechnung des Spitzenausgleichs anhand eines Beispiels veranschaulicht.

2.3.8 Verfahrensfragen

Antrag

Er ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Anwendung des amtlichen Formulars ist nicht zwingend, aber sehr zweckmäßig. Zu § 55 EnergieStG gehört das Formular mit der Nummer 1450. Wie man an das passende Formular kommt, ist im Abschnitt „Formulare“ unter Punkt 6 beschrieben. Das Formular gilt sowohl für den Spitzenausgleich nach dem Energie- als auch nach dem Stromsteuergesetz. Sie werden gemeinsam beantragt. Die Höhe der Steuerentlastung berechnet das Hauptzollamt. Das Unternehmen muss lediglich Angaben zu den Rentenversicherungsbeiträgen (bezogen auf den Satz von 19,6 % (2012) bzw. 18,9 % (2013)) und zu den verwendeten Energieerzeugnissen machen. Mit der Ausfüllanleitung, die Bestandteil des Formulars ist, dürfte dies kaum ein Problem bereiten. Sozialversicherungsbeiträge, die pauschal für sog. „Minijobber“ abgeführt werden, finden keine Berücksichtigung.

⁶ Bis Ende 2006 knüpfte die Vorschrift an den tatsächlichen Rentensatz an, der mit dem Satz von 20,3 % verglichen wurde. Dieser galt vor der ökologischen Steuerreform im Jahre 1997. Da die Rentenbeiträge wieder gestiegen sind, hat der Gesetzgeber die 19,5 % jetzt festgeschrieben. Grund: Je weniger Ersparnis bei steigenden Beiträgen bei den Unternehmen verbleibt, desto höher wird der Erstattungsanspruch. Da der Rentensatz aktuell 18,9 % beträgt, ist dieser Wert anstatt der 19,5 % anzusetzen.

2 Entlastungsmöglichkeiten nach dem EnergieStG

KMU-Erklärung Unternehmen, die die KMU-Ausnahmen nutzen wollen, müssen auf amtlichem Formular erklären, dass sie die KMU-Eigenschaften erfüllen. Hierfür ist das Formular 1558 oder 1459 zu verwenden (siehe Kasten).

Bestätigung der Zertifizierung Hierfür ist das Formular mit der Nummer 1449 zu verwenden, das es ebenfalls im Formularcenter des Zolls gibt.

Häufigkeit Grundsätzlich ist eine jährliche Entlastung vorgesehen. Bei der Berechnung der Höhe der Entlastung sind die jährlichen Beiträge zur Rentenkasse entscheidend. Es gibt jedoch die Möglichkeit, eine vorläufige Entlastung zu beantragen. Dies kann halbjährlich, vierteljährlich oder sogar monatlich geschehen. Was die Zahlungen an die Rentenkasse betrifft, ist dann auf den Zeitraum der vorläufigen Vergütung abzustellen, gleiches gilt für den Verbrauch von Energie und Strom. Ob sich die Stellung eines vorläufigen Antrags lohnt, sollte vom Verhältnis zwischen erwartetem Zahlbetrag und Aufwand der Antragsstellung abhängig gemacht werden.

Formular 1458 und 1459 – Welches ist das richtige für den KMU-Nachweis?

Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) müssen, wenn sie den Spitzenausgleich erhalten und sich auf eine KMU-Alternative beschränken wollen, gegenüber ihrem Hauptzollamt erklären, dass sie KMU sind. Für diese Erklärung gibt es beim Zoll zwei Formulare, die die Nummer 1458 und 1459 tragen.

Das **Formular 1458**, die sogenannte **vereinfachte Selbsterklärung für KMU**, können (müssen aber nicht) Unternehmen nutzen, die sogenannte **eigenständige Unternehmen** sind.

Ein KMU ist ein eigenständiges Unternehmen, wenn es...

...in der Hand einer oder mehrerer natürlicher Personen ist und...

... keine Beteiligungen hält

... Beteiligungen hält, die unter 25 % (Kapital oder Stimmrechte) liegen.

... in der Hand von natürlichen und juristischen Personen ist und die Beteiligung der juristischen Person unter 25 % (Kapital oder Stimmrechte) liegt und das Unternehmen ...

... keine Beteiligungen hält,

... Beteiligungen hält, die unter 25 % (Kapital oder Stimmrechte) liegen.

Neben den gelisteten Fällen gibt es noch Sonderfälle, bei denen eine Beteiligung am KMU von bis zu 50 % die Eigenständigkeit nicht beeinträchtigt. Das ist z. B. der Fall, wenn die Anteile von institutionellen Anlegern, Risikokapitalgesellschaften, kleinen Gebietskörperschaften oder von Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck gehalten werden.

Das **Formular 1459**, die (allgemeine) **Selbsterklärung für KMU**, ist für alle anderen KMU gedacht, die nicht unter die genannten Kriterien fallen. Die Erklärung ist nicht ganz so einfach auszufüllen. Es gibt aber eine recht ausführliche Anleitung im Formular. Unter Ziffer 4.1 sind nicht, wie es auf den ersten Blick aussieht, die Zahlen nur der beantragenden juristischen Person einzutragen, sondern die kumulierten Zahlen auch anderer Unternehmen einer Unternehmensgruppe. Das ist immer dann der Fall, wenn es sich nicht um ein eigenständiges Unternehmen (siehe oben) handelt. Bereits hier ist abzuklären, welche Unternehmen verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen sind (siehe dazu die Hinweise und Links im Kasten „Wann ist ein Unternehmen ein KMU?“). Auf Seite 6 des Formulars findet sich hierzu ein Berechnungsbogen, der bereits auf Seite 5 erläutert wird. Die Anlagen A und B zum Berechnungsbogen finden Sie auf Seite 7 und 8. Liegt ein konsolidierter Jahresabschluss vor, können dessen Angaben übernommen werden, sind aber ggf. zu ergänzen und zwar hinsichtlich solcher Beteiligungen, die nicht in den Jahresabschluss einbezogen sind.

Im Regelfall dürfte dann Ziffer 5 im Formular ohne weiteres im ersten Feld angekreuzt werden können, weil die Unternehmen der Branche in Privatbesitz sind. Etwas komplizierter wird es bei Ziffer 6. Dort werden die beiden Kategorien „verbundenes Unternehmen“ (6.1) und „Partnerunternehmen“ (6.2) abgefragt. Ein Unternehmen kann durchaus sowohl verbundenes Unternehmen als auch Partnerunternehmen sein bzw. haben. Es kann aber nicht gleichzeitig ein eigenständiges Unternehmen sein (6.3).

Frist

Der Antrag auf Entlastung ist bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das die Entlastung begehrt wird. Mit anderen Worten: Entlastungen für Energieerzeugnisse, die im Jahre 2012 verbraucht wurden, sind bis Ende 2013 zu beantragen, für Verbräuche 2013 endet die Frist Ende 2014 usw.

Achtung: Wer mit dem Antrag nicht bis Ende des Jahres wartet, in dem der Verbrauch stattfindet, sondern schon unterjährig Entlastungsanträge stellt, muss bis spätestens **31. Juli des Folgejahres** den zusammenfassenden Antrag abgeben.

2 Entlastungsmöglichkeiten // 3 Das Stromsteuergesetz



Im Falle der Ablehnung des Antrags: siehe hierzu unter Punkt 7.

Verhältnis zu § 55 und zu § 51 EnergieStG Wenn die vollständige Entlastung nach § 51 EnergieStG beantragt und gewährt wird, kann es natürlich keine weitere (Teil-)Entlastung nach § 55 EnergieStG geben. Verweigert das Hauptzollamt jedoch die Entlastung nach § 51 EnergieStG, bleibt der Entlastungsanspruch nach § 55 EnergieStG unberührt. Hieran ist zu denken, damit der Anspruch auf Steuerentlastung nicht verloren geht!

Die Entlastungstatbestände nach § 54 und § 55 EnergieStG stehen unabhängig nebeneinander. Sie sollten deswegen immer beide Erstattungsmöglichkeiten nebeneinander nutzen. Die Beantragung der einen Entlastung führt nicht automatisch dazu, dass auch die andere gewährt wird.

2.4 Entlastungen nach §§ 53a und 53b EnergieStG

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit findet sich in den §§ 53a und 53b EnergieStG. Diese sind nicht textilspezifisch und werden denjenigen, die sie nutzen können, bekannt sein. Dennoch sollen sie kurz Erwähnung finden. Hierfür gibt es zwei Gründe: Die Entlastung von der Energiesteuer ist attraktiv. Und das Wissen hierum könnte eine Investitionsentscheidung beeinflussen, zumal KWK-Anlagen staatlich gefördert werden. Kohle, Heizöl und Erdgas, die zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme eingesetzt werden, werden vollständig bzw. sehr weitgehend von der Energiesteuer entlastet. Voraussetzung ist ein Nutzungsgrad der KWK-Anlage von mindestens 70 %. Ist die Anlage zusätzlich „hocheffizient“, führt dies zur vollständigen Steuerentlastung solange die Anlage noch nicht vollständig abgeschlossen ist. In allen anderen Fällen reduziert sich die Energiesteuerlast auf die europäischen Mindeststeuersätze. Beim Erdgas wird von 5,50 €/MWh ein Betrag von 4,42 €/MWh als Entlastung gewährt.

Die Vorgehensweise bei der Entlastung entspricht derjenigen bei den zuvor erläuterten Vorschriften. Unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Formular Nr. 1117) ist der Entlastungsantrag bis zum Ende des Folgejahres, in dem das Energieerzeugnis verwendet wurde, beim Hauptzollamt zu stellen.

Die Entlastung erfolgt vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder auf Antrag auch monatlich. Bei erstmaliger Antragstellung sind Nachweise über den Nutzungsgrad und über die Mengenermittlung der eingesetzten und erzeugten thermischen und mechanischen Energie beizubringen (§ 98 Energiesteuerverordnung).

3 Das Stromsteuergesetz

Elektrischer Strom wird mit der Stromsteuer belastet. Das Stromsteuergesetz stammt aus dem Jahr 1999. Die Grundstruktur wurde seitdem beibehalten. Es gab immer mal wieder kleinere Änderungen, so z. B. auch bei der oben beschriebenen Koppelung des Ökosteuerspitzenausgleichs an Klimaschutzziele. Bei den folgenden Ausführungen wird der Gesetzesstand zum 1. Januar 2013 zugrunde gelegt.

- Elektrischer Strom kommt versteuert beim Unternehmen an. -

Elektrischer Strom, den die Unternehmen der Textil- und Modeindustrie verwenden, ist im Regelfall bereits mit der Stromsteuer belastet. Eine Steueranmeldung o. ä. der bezogenen Mengen ist deshalb entbehrlich. Die Stromsteuerschuld entsteht in dem Moment, in dem der Strom aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Steuerschuldner ist das Energieversorgungsunternehmen. Das einzelne Unternehmen hat damit nichts zu tun. Es zahlt die Stromsteuer mit der Stromrechnung. Die Stromsteuer beträgt 20,50 €/MWh. Ausnahmen von dieser Regel sind jedoch möglich. Bezieht ein Unternehmen seinen Strom unmittelbar aus dem Ausland, ist das Unternehmen selbst Steuerschuldner. Gleiches gilt für den Fall, dass das Unternehmen selbst den Status eines Versorgers hat. In diesen Fällen ist eine Steueranmeldung erforderlich und es sind Vorauszahlungen auf die Steuerschuld zu leisten. Beides ist in der Branche eine Ausnahme und soll deshalb nicht näher erläutert werden.

3.1 Die Entlastung nach § 9b Stromsteuergesetz

Über § 9b StromStG erhalten Unternehmen des produzierenden Gewerbes einen Teil der Stromsteuer zurück. Die Entlastung beträgt 5,13 Euro/MWh, so dass eine Stromsteuer von 15,37 Euro/MWh bei den Unternehmen verbleibt. Außerdem sieht das Gesetz einen Sockelbetrag von 250 Euro vor. Dies bedeutet, dass die Entlastung erst zum Tragen kommt, wenn der Verbrauch

3 Das Stromsteuergesetz

des Unternehmens größer als 49 MWh ist. Die Vorschrift weist strukturell große Ähnlichkeit mit der Entlastung nach § 54 EnergieStG auf und ist recht einfach zu handhaben. Einmal pro Jahr ist die wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber dem HZA nachzuweisen (vgl. oben zu § 54 EnergieStG).

Antrag

Er ist beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Geschäftssitz des Unternehmens, das die Entlastung beantragt. Dafür ist zwingend das amtliche Formular zu verwenden. Zu § 9b StromStG gehört das Formular mit der Nummer 1453. Wie man an das passende Formular kommt, ist im Abschnitt „Formulare“ unter Punkt 6 beschrieben. Das Ausfüllen des Antrags dürfte keine Schwierigkeiten bereiten. Die Höhe der Steuerentlastung hat das Unternehmen selbst zu errechnen. Zu beachten ist, dass einmal pro Kalenderjahr der Selbstbehalt von 250 Euro in Abzug zu bringen ist (vgl. im Formular die Spalte ‚Selbstbehalt nach § 9b Abs. 2 StromStG‘). Bei Contracting-Lösungen, bei denen das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Strom verwendet hat, um daraus Licht, Wärme, Druckluft etc. zu erzeugen und diese Produkte an Dritte weitergegeben hat, ist zu prüfen, ob Abzüge geltend zu machen sind.

Frist

Der Antrag auf Entlastung ist bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das die Entlastung begehrt wird. Mit anderen Worten: Entlastungen für Energieerzeugnisse, die im Jahre 2012 verbraucht wurden, sind bis Ende 2013 zu beantragen, für Verbräuche 2013 endet die Frist Ende 2014 usw.

Häufigkeit

Das Unternehmen hat die Wahl, ob es den Antrag einmal im Jahr, halbjährlich oder sogar vierteljährlich stellt. Das sollte vom Verhältnis zwischen erwartetem Zahlbetrag und Aufwand der Antragsstellung abhängig gemacht werden. Auf Antrag kann der Entlastungsabschnitt auf einen Monat herabgesetzt werden.

3.2 Spitzenausgleich nach dem Stromsteuergesetz

Der Belastung des produzierenden Gewerbes durch die Stromsteuer wird nicht nur durch die zuvor beschriebene Entlastung nach § 9b StromStG Rechnung getragen, sondern auch durch weitere Entlastungsmöglichkeiten. Es gibt zum einen eine Vorschrift, die parallel zu § 51 EnergieStG zur vollständigen Stromsteuerbefreiung führt. Sie bleibt in der Textilindustrie allerdings ohne Anwendungsbereich. Zum anderen gibt es mit § 10 StromStG ebenfalls eine Regelung des Ökosteuerspitzenausgleichs. Hierauf wurde in den Ausführungen zu § 55 EnergieStG bereits hingewiesen, in denen auch die Systematik erklärt wurde. Ab 2013 sind für die Steuerentlastung ein Energiemanagementsystem bzw. die KMU-Alternative notwendig. Dazu sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Um Wiederholungen zu vermeiden, sind die folgenden Ausführungen auf die wesentlichen Unterschiede beschränkt.

Der Spitzenausgleich erfasst die gesamte Stromsteuer, die nach dem Abzug der Entlastung nach § 9b StromStG verbleibt. Es wird also ein Betrag von 15,37 EUR/MWh angesetzt.

Auch an dieser Stelle hat der Gesetzgeber einen Sockelbetrag eingebaut. Einen Spitzenausgleich erhält man erst für Beträge über 1.000 Euro.

Zum Verfahren ist Folgendes anzumerken: Der Antrag sollte mittels des Formulars 1450 gestellt werden. Soll auch eine Entlastung nach § 55 EnergieStG geltend gemacht werden, kann und sollte dies in einem Antrag geschehen. Das Formular ist das Gleiche. Mit den Ausfüllhinweisen und dem Informationsblatt zum Spitzenausgleich (Formular 1451) dürfte das Stellen des Erstattungsantrags gelingen. Eine Erstattung ist möglich bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres, das auf das Jahr des Verbrauchs folgt. Grundsätzlich ist die jährliche Entlastung vorgesehen. Auf Antrag gewährt der Zoll aber auch eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Vergütung.

4 Beispielrechnung für den Spitzenausgleich



Beispielrechnung für den Spitzenausgleich nach StromStG und EnergieStG

Ein Textilunternehmen verbraucht in seiner Spinnerei 10.000 MWh Strom pro Jahr. In der angeschlossenen Veredelung kommt Erdgas zum Einsatz. Dort werden im Jahr 20.000 MWh verbraucht. Der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung (9,45 %) beträgt 250.000 Euro pro Jahr.

4.1 Die Steuerbelastung

a) Stromsteuer	
$10.000,00 \times 20,50 = 205.000,00$	Anzahl der verbrauchten Megawattstunden Strom multipliziert mit dem allgemeinen Stromsteuersatz
= 205.000,00 Euro	Stromsteuergesamtbelastung
b) Energiesteuer	
$20.000,00 \times 5,50 = 110.000,00$	Anzahl der verbrauchten Megawattstunden Gas multipliziert mit dem Energiesteuersatz für Erdgas
= 110.000,00 Euro	Energiesteuergesamtbelastung

4.2 Die Entlastung nach § 9b StromStG

$10.000 \times 5,13 = 51.300,00$	Anzahl der verbrauchten Megawattstunden multipliziert mit dem Entlastungsbetrag nach § 9b StromStG
- 250,00	Sockelbetrag, der nicht erstattungsfähig ist.
= 51.050,00 Euro	Entlastung über § 9b StromStG

4.3 Die Entlastung nach § 54 EnergieStG

$20.000,00 \times 1,38 = 27.600,00$	Anzahl der verbrauchten Megawattstunden multipliziert mit dem Entlastungsbetrag nach § 54 EnergieStG
- 250,00	Sockelbetrag, der nicht erstattungsfähig ist.
= 27.350,00 Euro	Entlastung über § 54 EnergieStG

4.4 Die Entlastung über den Ökosteuerspitzenausgleich

a) Entlastung bei der Stromsteuer	
205.000,00	Stromsteuergesamtbelastung (vgl. 4.1 a)
- 51.050,00	Entlastung nach § 9b StromStG
- 1.000,00	Bagatellgrenze, für die keine Entlastung möglich ist.
= 152.950,00 Euro	Für Spitzenausgleich berücksichtigungsfähige Stromsteuerbelastung
- 18.518,19	Ersparter Arbeitgeberbetrag in der Rentenversicherung ⁷ . Hierfür erfolgt keine Entlastung.
= 134.431,81	
	90 % von 134.431,81 Euro (maximale Entlastung)
= 120.988,63 Euro	Stromsteuerentlastung aufgrund des Ökosteuerspitzenausgleichs

⁷ Der tatsächliche Arbeitgeberanteil an der Rentenversicherung beträgt bei 9,45 % = 250.000 Euro (vgl. Sachverhalt). Dieser Betrag ist mit dem fiktiven Beitrag zur Rentenkasse bei einem Arbeitgeberanteil von 10,15 % (Gesamtbeitrag: 20,3 %) zu vergleichen, was 268.518,52 € entspricht. Die Differenz der beiden Werte ergibt den nach Energie- und Stromsteuergesetz ersparten Betrag.

4 Beispielrechnung für den Spitzenausgleich



b) Entlastung bei der Energiesteuer	
20.000,00 x 2,28 = 45.600,00	berücksichtigungsfähiger Steueranteil
- 750,00	Sockelbetrag, für den keine Entlastung möglich ist.
= 44.850,00 Euro	Für Spitzenausgleich berücksichtigungsfähige Energiesteuerbelastung
	Begrenzung durch den Höchstbetrag ? Errechnet sich aus der Summe der für den Spitzenausgleich berücksichtigungsfähigen Belastungen.
	152.950,00 > bei der Stromsteuer (siehe 4.4)
	+ 44.850,00 > bei der Energiesteuer (siehe Wert zuvor)
	- 18.518,19 Abzüglich ersparter Arbeitgeberbetrag Rentenversicherung
	= 179.281,81 Euro
44.850,00 Euro	keine Begrenzung durch den Höchstbetrag

90 % von 44.850,00 Euro (maximale Entlastung). Bestünde Begrenzung durch den Höchstbetrag, wären von diesem die 10 % in Abzug zu bringen.

= 40.365,00 Euro	Energiesteuerentlastung aufgrund des Ökosteuerspitzenausgleichs
-------------------------	--

4.5 Gesamtbetrachtung

Belastungen	
205.000,00 Euro	Stromsteuer
110.000,00 Euro	Energiesteuer
315.000,00 Euro	Gesamt

Entlastungen	
27.350,00 Euro	Entlastung, § 54 EnergieStG
51.050,00 Euro	Entlastung, § 9 b StromStG
120.988,63 Euro	Spitzenausgleich Strom, § 10 StromStG
40.365,00 Euro	Spitzenausgleich Energie, § 55 EnergieStG
239.753,63 Euro	Gesamt

= 75.246,37 Euro	Verbleibende Belastung
-------------------------	-------------------------------

5 Erstattungen für vergangene Zeiträume // 6 Formulare



Die Ausführungen beziehen sich auf die Entlastungsmöglichkeiten, wie sie im Jahr 2013 gelten. Dies bedeutet, dass es um Energieerzeugnisse geht, die im Jahr 2013 verbraucht werden. Für davor liegende Zeiträume gilt Folgendes:

5.1 Der Zeitraum vor dem 1. Januar 2012

Haben Unternehmen versäumt, Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen für elektrischen Strom und sonstige Energieerzeugnisse, die bis einschließlich Ende 2011 verbraucht wurden, geltend zu machen, ist die Zeit dafür jetzt abgelaufen. Etwaige Ansprüche sind verjährt. Der Anspruch hätte bis Ende des Folgejahres geltend gemacht werden müssen – für Verbräuche im Jahr 2011 also bis Ende 2012. Eine weitere Erläuterung kann unterbleiben. Sie hätte nur noch rechtshistorischen Charakter.

5.2 Der Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012

Für Strom und sonstige Energieerzeugnisse, die Sie während des Jahres 2012 verbraucht haben, sind die Entlastungen nach den vorgenannten Vorschriften geltend zu machen.

Die Veränderungen zwischen 2012 und 2013 sind gering:

- Die Entlastung über den Ökosteuerspitzenausgleich lag in 2012 etwas höher, da der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung höher lag.
- Der Ökosteuerspitzenausgleich wird unabhängig von dem Vorhandensein oder dem Beginn der Einführung eines Energiemanagementsystems bzw. eines Energieaudits gewährt.

6 Formulare

Die Verwendung von Formularen ist vielfach gesetzlich vorgeschrieben. Anträge, bei denen auf die Verwendung verzichtet wird, bearbeiten die Hauptzollämter nicht. Auch wenn keine gesetzliche Pflicht zur Verwendung besteht, ist sie jedoch sinnvoll. Wie gelangt man an das jeweils richtige Formular?

In den Abschnitten zu den einzelnen Entlastungstatbeständen wird jeweils auf die zu verwendende Formularnummer hingewiesen. Damit weiß man schon, was benötigt wird. Der Weg zum Ziel ist dann einfach:

Auf der Homepage des Zolls unter www.zoll.de stehen sämtliche Formulare zum Download bereit. In der linken Spalte unter der Überschrift Service findet sich der Link auf „Formulare und Merkblätter“. In der nach Anklicken erscheinenden Suchmaske ist im Feld „Bereich auswählen“ auf „Verbrauchssteuern“ zu klicken. Jetzt kann man in der Themenauswahl noch auf „Energie- oder Stromsteuer“ klicken und gegebenenfalls noch eine Rubrik auswählen. Man kann auf die Themen- und Rubrikwahl aber auch verzichten und direkt auf „Auswahl starten“ klicken. Dann werden die Formulare sortiert nach Nummern angezeigt.

Achtung: Einige Vordrucke unterscheiden nach Kalenderjahren. In diesem Fall ist das Formular mit der Jahreszahl zu nutzen, das dem Jahr entspricht, in dem das Energieerzeugnis verwendet wurde.

Dateiformate Der Zoll verwendet ein „Formular-Management-System“ (FMS). Das bislang verwendete und gängige PDF-Format ist ausgelaufen. Lediglich bei den neuen Formularen, die im Rahmen des Spitzenausgleichs eingeführt wurden, bleibt es (übergangsweise) beim PDF. Klickt man ein Formular an, öffnet es sich in einem neuen Fenster. Zeigt sich in diesem Fall nur ein kleiner Ausschnitt des Formulars, hilft es, auf das ICON „grüner Rollstuhl“ zu klicken.

Speichern des Formulars auf dem eigenen Computer Dieses Dokument speichert man, indem man nach dem Aufruf des Dokuments die Schaltfläche „Formular-Paket herunterladen“ anklickt, die als viereckiges Icon mit einem grünen Pfeil

6 Formulare // 7 Nach Antragstellung



nach unten dargestellt ist. Es öffnet sich ein Fenster, und man klickt erneut einen Link auf dem Formular an. Ein weiteres Fenster öffnet sich, und auf die Frage, ob man „öffnen“ oder „speichern“ will, wählt man „speichern“ und legt das Dokument am gewünschten Ort ab.

Bearbeiten und Ausfüllen

Genau wie bei einem .pdf-Dokument braucht man ein spezielles Programm, um die FMS-Datei auf dem eigenen Rechner lesen zu können. Dieses Programm nennt sich „Forms For Web Filler“. Es wird von der Firma Lucom kostenfrei zur Verfügung gestellt. Es ist über folgenden Link abrufbar: www.lucom.com/service/downloads oder über die Website www.lucom.com in der Rubrik „Service“ und „Downloads“. Die Installation erfolgt wie bei jedem anderen Programm auch.

Nach der Installation lassen sich die Energiesteuerformulare mit diesem Programm aufrufen, bearbeiten und speichern. Will man sich das Blankoformular erhalten, sollte die Datei nach dem Ausfüllen unter einem anderen Namen gespeichert werden. Wer das Formular nicht am Rechner, sondern von Hand ausfüllen möchte, kann es mittels der Druckfunktion auf Papier bringen. Das geht natürlich auch mit dem ausgefüllten Formular.

Alternativ kann man das Formular auch komplett online ausfüllen und dann ausdrucken. Zum Speichern der Inhalte im XML-Format ist auf das XML-Disketten-Symbol zu klicken. Um gespeicherte Inhalte wieder hochzuladen, verwenden Sie die Schaltfläche „roter Pfeil – XML“.

7 Nach Antragstellung

Reaktion auf Ablehnung

Wenn das Industrieunternehmen den Antrag auf Steuerentlastung an das zuständige Hauptzollamt übermittelt hat, ist die Behörde am Zug. Sie hat den Antrag zu bescheiden. Vor diesem formalen Akt wenden sich die Zollbehörden jedoch häufig mit einem Schreiben an den Antragsteller und begehren weitere Informationen. Dies geschieht auch und insbesondere, wenn der Zoll beabsichtigt, den Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. Solche Schreiben enthalten meistens einen ausdrücklichen Hinweis, dass sie keinen Bescheid darstellen und sie haben nie eine Rechtsbelehrung. Hier hat das Unternehmen dann die Möglichkeit „nachzubessern“. Davon sollte man, wenn möglich, Gebrauch machen.

Ist der Entlastungsantrag rechtlich und technisch unproblematisch und steht dem Antragsteller die begehrte Entlastung zu, bekommt er – soweit im Einzelfall wg. vollständiger Erstattung nicht entbehrlich – einen positiven Bescheid. Das Geld wird auf das Konto überwiesen. Dies stellt den Regelfall dar.

Lehnt die Zollbehörde den Entlastungsantrag ganz oder teilweise ab, sind die Gründe hierfür dem Bescheid zu entnehmen. Das Unternehmen sollte überprüfen, ob die Ablehnung zu Recht erklärt wurde. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn beim Ausfüllen der Entlastungsanträge ein Rechenfehler unterlaufen ist. Ist der Antragsteller der Auffassung, die Ablehnung erfolgte zu Unrecht, kann er die Entscheidung überprüfen lassen. Dies geschieht, indem er Einspruch gegen den ablehnenden Bescheid einlegt.

7.1 Einlegen eines Einspruchs

Einen Einspruch legt man ein, indem das Unternehmen der Zollbehörde schriftlich mitteilt, dass es mit der Entscheidung nicht einverstanden ist. Besondere Formerfordernisse oder Formulare gibt es nicht. Auch eine Begründung ist nicht erforderlich. Sie sollte aber stets formuliert werden, damit der Einspruch Aussicht auf Erfolg hat. Die Zollbehörde soll schließlich wissen, warum man mit ihrer Entscheidung nicht einverstanden ist. Es ist auch nicht notwendig, eine bestimmte Formulierung zu wählen. Bewährt hat sich aber die Folgende:

7 Nach Antragstellung // B - Weitere Entlastungsmöglichkeiten



„Hiermit legen wir gegen den Bescheid vom (Datum und Aktenzeichen ergänzen) **Einspruch** ein und begründen diesen wie folgt:“

Der Ausgangsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Dort steht drin, wohin man den Einspruch zu schicken hat. In der Regel richtet man ihn an das Hauptzollamt, das den Bescheid erlassen hat. Zu beachten ist die **Frist** für den Einspruch. Sie beträgt einen Monat. Verpasst man diese, wird der Bescheid in der Regel rechtskräftig und unangreifbar. Die Berechnung des Fristendes ist eine Wissenschaft für sich. Wer damit keine Erfahrung hat, sollte als Fristende einen Monat nach Datum des Bescheides notieren. Ist der Bescheid z. B. vom 15. März, sollte der Einspruch am 15. April bei der Behörde eingegangen (!) sein. Sollte die Zeit knapp sein, kann man auch nur den Einspruch als solchen einlegen und die Begründung nachliefern. Darauf sollte man dann aber kurz hinweisen.

7.2 Reaktionen auf den Einspruch

Die Zollbehörde wird auf den Einspruch den Anspruch nochmals prüfen. Hält sie ihn für begründet, wird die Ausgangsentscheidung geändert, und das Unternehmen bekommt einen positiven Bescheid. Bleibt der Zoll bei seiner Meinung, weist er den Einspruch zurück. Auch in diesem Fall erhält der Einspruchsteller wieder einen ablehnenden Bescheid. Gegen diesen ist dann nur noch eine Klage vor dem Finanzgericht möglich. Auch hier gilt wieder eine Frist von einem Monat. Danach tritt Unanfechtbarkeit ein. Spätestens nach dem erfolglosen Einspruch ist es ratsam, einen Rechtsanwalt oder Steuerberater hinzuzuziehen.

B – Weitere Entlastungsmöglichkeiten

1 Die Konzessionsabgabe

Auch die Städte und Gemeinden verdienen an den Strom- und Gaspreisen. Sie erheben für die Nutzung ihrer Gebiete durch

die Leitungsnetze der Energieversorger eine Konzessionsabgabe. Damit haben die Industrieunternehmen zunächst nichts zu tun. Der Anspruch wird zwischen Energieversorger und Gemeinde abgewickelt. Die Konzessionsabgabe beträgt bei Strom 0,11 Cent pro Kilowattstunde, bei Gas sind es 0,03 Cent/kWh.⁸ Die Kosten werden von den Versorgungsunternehmen auf den Preis aufgeschlagen, den der Verbraucher zu zahlen hat. Dies gilt sowohl für elektrischen Strom als auch für Erdgas. Unter gewissen Umständen ist die **Erstattung möglich**. Dies gilt natürlich nur, wenn das Unternehmen die Konzessionsabgabe auch tatsächlich gezahlt hat. Praktisch ist dabei zwischen Strom und Gas zu unterscheiden. Kommt Gas in der Produktion zum Einsatz, ist es im Regelfall nicht mit der Konzessionsabgabe belastet. Da die Voraussetzungen für eine Erstattung häufig offensichtlich vorliegen, wird die Abgabe gar nicht erst erhoben.

1.1 Voraussetzungen für die Erstattung beim Strom

Das Unternehmen muss **Sondervertragskunde** sein. Es hat entweder einen Anschluss an die **Mittelspannung** (ab 1 Kilovolt) **oder** bezieht den Strom aus dem Niederspannungsnetz, wobei es in **zwei Monaten** des Abrechnungsjahres eine gemessene **Leistung** von **mehr als 30 Kilowatt** und ein **Jahresverbrauch von über 30.000 kWh** aufweist. Während diese Kriterien noch sehr häufig erfüllt sein werden, ist ein weiteres Kriterium nur recht schwierig zu erfüllen. Der **eigene Durchschnittspreis muss unter⁹ dem Grenzpreis liegen**.

Der **eigene Durchschnittspreis** ist der Preis, den das Unternehmen pro Kilowattstunde zahlt. Zur Ermittlung werden die Gesamtkosten ohne Umsatzsteuer durch die Zahl der verbrauchten Kilowattstunden geteilt.¹⁰ Maßgeblich ist der Betrag, den das Unternehmen an seinen Versorger gezahlt hat, bezogen auf die einzelne Betriebsstätte. Stromsteuererstattungen sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Es sind aber Fälle bekannt, in denen die Energieversorger nicht so genau hingeschaut haben, wenn bei der Angabe des eigenen Strompreises die Steuererstattung berücksichtigt wurde. Der anzusetzende Grenzpreis ist der Preis, den alle Sondervertragskunden im Bundesdurchschnitt im vorletzten Kalenderjahr gezahlt haben (ohne Umsatzsteuer). Das

⁸ Werte für Sondervertragskunden, zu denen Unternehmen des Produzierenden Gewerbes im Regelfall gehören. Bezüglich Erdgas beachte B - 1.2.

⁹ Kein Druckfehler! Es klingt unlogisch, beruht aber auf folgendem Gedanken: Unternehmen, die sehr viel Strom verbrauchen, leiden besonders stark unter den hohen Preisen. Da sie viel Strom abnehmen, zahlen sie grundsätzlich niedrigere Preise. Sie sollen weiter entlastet werden; nicht jedoch die breite Masse der Unternehmen mit einem hohen Strompreis.

¹⁰ Unterscheidungen nach Leistungs- und Arbeitspreis etc. werden nicht gemacht.

1 Die Konzessionsabgabe // 2 EEG



statistische Bundesamt gibt diesen Wert bekannt. Zu finden ist er unter www.destatis.de. Dort am besten nach „Grenzpreis“ mit der Suchfunktion suchen. Für 2013 beträgt der anzusetzende Wert 11,57 ct/kWh (= Grenzpreis des Jahres 2011).

Übersicht über die Grenzpreise:

Jahr	Strom ct/kWh	Entscheidend für
2008	9,07	2010
2009	10,49	2011
2010	10,66	2012
2011	11,57	2013
2012	verfügbar ab Frühjahr 2014	2014

Fristen Es gilt die Grundregel des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Verjährungsfrist drei Jahre, beginnend am Jahresende. Mit anderen Worten: Ansprüche aus dem Jahre 2010 verjähren Ende 2013 usw. Rückerstattungen für Strom, der bis einschließlich 2010 bezogen wurde, sind noch möglich.

Form Ein Formerfordernis oder ein Antragsformular gibt es nicht. Es reicht, den Anspruch formlos beim Energieversorger geltend zu machen.

Sonstiges Energieversorgungsunternehmen weigern sich gerne, eine ungerechtfertigt erhobene Konzessionsabgabe zurück zu zahlen. Deshalb haben in der Vergangenheit die Unternehmen, die unterhalb des Grenzpreises geraten sind und vorher die Konzessionsabgabe gezahlt haben, die Rechnung gekürzt. Das hat zwar Auseinandersetzungen gegeben, aber in der Regel haben sich die Unternehmen durchgesetzt.

1.2 Voraussetzungen für die Erstattung beim Gas

Oben wurde dargelegt, dass Unternehmen Gas in der Regel ohne Konzessionsabgabe beziehen. Für den Fall, dass dies einmal anders

sein sollte, die Voraussetzungen der Erstattung in aller Kürze: Es gilt grundsätzlich das zum Strom Gesagte. Eine Erstattung gibt es aber nicht nur, wenn der eigene Durchschnittspreis unter dem Grenzpreis liegt.¹¹ Anders als beim Strom ist jedoch der Grenzpreis des Vertragsjahres entscheidend, also des Jahres in dem der Vertrag über die Lieferung abgeschlossen wurde. Alternativ ist – unabhängig vom Grenzpreis – eine Erstattung bei einer jährlichen Abnahmemenge von mehr als 5 Mio. kWh möglich.

Strom wird nicht nur mit der Stromsteuer und der Konzessionsabgabe belastet. Weitere Verteuerungen erfährt er durch das „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ – besser bekannt als „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG-Gesetz), die sogenannte Offshore-Umlage, die im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt ist sowie durch eine Umlage, die ihren Ursprung in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) hat. Der Zweck der Gesetze ergibt sich teilweise aus ihren Namen: Umwelt- und klimapolitische Ziele sind die Motivation, teilweise resultieren die Kosten aus dem Wunsch, bestimmte Stromverbraucher von gewissen Kosten zu befreien, was zu einer Höherbelastung aller Anderen führt.

2 EEG

2.1 Systematik des EEG

Mit dem EEG wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien gefördert. Hersteller von grünem Strom erhalten abhängig von der Technologie (Windkraft, Photovoltaik etc.) eine feste Vergütung für den Strom, die unabhängig ist vom aktuellen Börsenpreis und dem dort ermittelten Wert des Stroms. Diese Vergütung ist auf 20 Jahre garantiert. Sie ist kombiniert mit einer Abnahme- und Vergütungsgarantie für jede produzierte Kilowattstunde Strom, auch wenn sie zum Produktionszeitpunkt tatsächlich nicht benötigt wird. Die Übertragungsnetzbetreiber verkaufen den EE-Strom an der Börse. Die Lücke zwischen dort erzieltm Börsenpreis und gezahlter Vergütung wird durch eine Umlage auf den Strompreis geschlossen, die sog. EEG-Umlage. Diese summiert sich 2013 auf rund 20 Mrd. Euro, was einem Aufschlag auf die Kilowattstunde Strom von aktuell 5,277 Cent entspricht.

¹¹ Grenzpreise: 2010 – 3,74 ct/kWh /// 2011 – 3,88 Ct/kWh. Preis für 2012 ist noch nicht veröffentlicht.

2 EEG // 3 Das KWK-Gesetz



2.2 Die Härtefallregelung nach §§ 40 ff. EEG

Stromintensive Unternehmen haben die Möglichkeit, sich von der EEG-Umlage weitgehend befreien zu lassen. Diese im Gesetz als „Besondere Ausgleichsregelung“ bezeichnete Vergünstigung knüpft an folgende Voraussetzungen an:

- Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Eigener Stromverbrauch an einer Abnahmestelle von mindestens 1 GWh (= 1.000 MWh)
- Stromkosten, die mindestens 14 % der Bruttowertschöpfung betragen. Achtung: Es kommt auf die Strom-, nicht auf die Energiekosten an.
- Ab einem Stromverbrauch von 10 GWh muss das Unternehmen ein Energiemanagementsystem (EMS) vorweisen – entweder DIN EN ISO 50001 oder Teilnahme an EMAS, dem europäischen Umweltmanagementsystem.

Achtung: Das EMS als Voraussetzung für die EEG-Entlastung hat nichts mit der Neuregelung beim **Ökosteuerspitzenausgleich** und der dortigen EMS-Notwendigkeit für Entlastungen zu tun. Beide Entlastungsregelungen **stehen vollkommen unabhängig nebeneinander**.

Antragsstellung und zeitliche Aspekte

Zuständige Behörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA). Hier ist bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres ein Antrag auf Inanspruchnahme der Härtefallregelung zu stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, greift die Befreiung ab dem folgenden Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage für den Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung ist das vorangegangene Geschäftsjahr. Der Stromkostenanteil an der Bruttowertschöpfung ist durch die Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zu belegen. Die Zertifizierung des EMS muss bis zur Antragstellung, also bis spätestens 30. Juni erfolgt sein.

Das BAFA hat auf seiner Internetseite ausführliche Informationen zu den Voraussetzungen, unter denen die Entlastung gewährt wird, zusammengestellt (www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/index.html). Insbesondere die Merkblätter sind eine empfehlenswerte Lektüre. Die Ermittlung des Stromkostenanteils an der Bruttowertschöpfung ist nicht ganz einfach. Der Gesamtverband textil+mode hat dazu ein Excel-Tool erarbeitet, das dem Unternehmen ermöglicht, mit begrenztem Aufwand abzuschätzen, ob die 14 %-Grenze erreicht werden kann. Es kann über die Mitgliedsverbände oder unmittelbar bei t+m bezogen werden. Für die präzise

Berechnung ist in den meisten Fällen die Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers notwendig.

Umfang der Entlastung

Die Entlastung ist erheblich. Sie ist in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Stromverbräuche über 100 GWh sind nur der Vollständigkeit halber erwähnt, denn diese Grenze erreichen Textilverbraucher nicht.

Verbrauch	Für die erste GWh	Zwischen 1 und 10 GWh	Ab 10 GWh bis 100 GWh	Ab 100 GWh
EEG-Umlage (ct/kWh) bei Anteil Stromkosten BWS >14 %	5,277	10 % der vollen Umlage	1 % der vollen Umlage	0,05
Anteil Stromkosten BWS >20 % und Verbrauch von über 100 GWh (Cent/kWh)			0,05	

3 Das KWK-Gesetz

Über dieses Gesetz werden Kraftwerke gefördert, die im gleichen Prozess Wärme und Strom erzeugen und diesen in das öffentliche Netz einspeisen. Die Betreiber solcher Kraftwerke erhalten neben dem üblichen Strompreis einen Aufschlag. Dieser variiert nach der Art der Anlage und ändert sich auch in den einzelnen Kalenderjahren. Die Kosten, die die Netzbetreiber hierfür aufzubringen haben, werden auf die Verbraucher abgewälzt. Pro kWh fällt 2013 ein Zuschlag von ca. 0,126 ct an.

Entlastungsregelungen sind in § 9 Absatz 7 KWK-G zu finden. Letztverbraucher zahlen den vorgenannten Zuschlag lediglich für die ersten 100.000 kWh pro Jahr und Abnahmestelle. Danach reduziert sich der Satz auf 0,05 ct/kWh. Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, darf der Zuschlag ab der 100.000 kWh-Grenze nur noch 0,025 ct betragen. Diese Voraussetzung muss das Unternehmen auf Verlangen durch ein Testat des Wirtschaftsprüfers oder Buchprüfers nachweisen. Der

3 Das KWK-Gesetz // 4 StromNEV



Nachweis ist dem zuständigen Netzbetreiber vorzulegen und zwar auf Basis von Daten des Vorjahres, um für das aktuelle Jahr in den Genuss der Ermäßigung zu kommen. Der späteste Zeitpunkt für die Vorlage der Bescheinigung ist der 31. März des Folgejahres (z. B. Privilegierung für das Jahr 2012 auf Basis der Daten 2011 bis zum 31. März des Jahres 2013).

4 StromNEV

Die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) befreit bestimmte Unternehmen teilweise und zum Teil sehr weitgehend von den Netznutzungsentgelten. Damit die Netzbetreiber ihre genehmigten Netzentgelte dennoch erhalten, werden die Kosten – ähnlich wie beim EEG – auf die übrigen Stromverbraucher umgelegt. Textilunternehmen können (eher selten) von den Befreiungen bei den Netzentgelten profitieren, aber öfters erhalten sie eine Umlagereduzierung.

Frist: Die Bundesnetzagentur verlangt, dass ein Antrag für das laufende Kalenderjahr bis zum 30. September vorliegt, um

Netzentgeltbefreiung, Vertrauensschutz, Brüssel und das OLG Düsseldorf:

Bis 21. August 2013 sah die StromNEV ab 10 GWh/ 7.000 Benutzungsstunden sogar die vollständige Befreiung von den Netzentgelten vor. Diese Regelung geriet zweifach unter Druck: Zum einen hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass es für die vollständige Befreiung durch die Verordnung keine gesetzliche Grundlage im Energiewirtschaftsrecht gebe und die Vorschrift deshalb unwirksam sei. Zum anderen hat die EU-Kommission ein Beihilfeverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Zwar sieht die Bundesregierung in der Entlastung keine Beihilfe (weil die Entlastung nicht aus staatlichen Mitteln erfolge, sondern durch eine Umlage finanziert werde). Weil fraglich ist, ob diese formelle Betrachtung trägt, wurde vorsichtshalber die Neuregelung beschlossen.

Unternehmen, die bereits von der vollständigen Entlastung profitiert haben, behalten diese aus Gründen des Vertrauensschutzes bis Ende 2013. Unternehmen, die schon 2012 einen Antrag gestellt haben, aber noch keinen Bescheid haben, erhalten rückwirkend zum 1. Januar 2012 die Entlastung nach Maßgabe der Neuregelung.

rückwirkend zum 1. Januar berücksichtigt werden zu können. Liegt er später vor, wird die Entlastung erst ab dem folgenden Kalenderjahr gewährt.

4.1 Entlastung bei den Netzentgelten

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV kann das **Netzentgelt um bis zu 80 % reduziert** werden, wenn eine atypische Netznutzung vorliegt. Das ist – einen komplizierten Sachverhalt stark vereinfacht beschrieben – der Fall, wenn die Höchstlast eines Verbrauchers außerhalb der Zeiten auftaucht, in denen die höchsten Lasten im jeweiligen Netz in einer Gesamtbetrachtung vorliegen. Diese Vereinbarung bedarf der behördlichen Genehmigung, kann aber in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Anzeige bei der Regulierungsbehörde ersetzt werden. Zuständige Behörde ist meistens die Bundesnetzagentur.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist eine **weitgehende Befreiung** von den Netzentgelten möglich. Die Vorschrift ist jüngst überarbeitet worden (siehe Kasten). Unternehmen, die noch nicht von der zuständigen Behörde (auch hier ist im Regelfall die Bundesnetzagentur zuständig) beschieden wurden, erhalten ein ermäßigtes Netzentgelt unter folgenden Voraussetzungen:

- Stromabnahme an einer Abnahmestelle von über **10 GWh** (gleich 10 Millionen kWh)
- **mindestens 7.000 Benutzungsstunden**. Unter einer Benutzungsstunde versteht man den Jahresverbrauch geteilt durch die maximale Leistung (zum Beispiel Jahresverbrauch 20 Millionen kWh, maximale Leistung 2500 kW, Benutzungsstunden: 20 Millionen kWh / 2500 kW = 8.000 h).
- behördliche Genehmigung, die in Zukunft unter bestimmten Voraussetzungen durch eine Anzeige bei der Regulierungsbehörde ersetzt werden kann. Zu stellen ist der Antrag von dem Unternehmen, dass die Entlastung begehrt.
- Die Netznutzungsentgelte reduzieren sich auf folgende Beträge:
 - 20 % des Netzentgelts bei min. 7.000 Benutzungsstunden
 - 15 % des Netzentgelts bei min. 7.500 Benutzungsstunden
 - 10 % des Netzentgelts bei min. 8.000 Benutzungsstunden.

Die Entlastungen werden bis Ende 2013 gewährt. Dann ist ein neuer Antrag zu stellen.

Ab 2014 werden die Voraussetzungen, unter denen die weitgehende Netzentgeltentlastung möglich ist, erneut geändert. Zwar

4 StromNEV // 5 Offshore-Umlage



bleiben Entlastungssätze und Benutzungsstunden gleich, allerdings kommt eine sogenannte physikalische Komponente hinzu, die fragt, inwieweit die Netzstabilisierung tatsächlich zur Vermeidung von Netzkosten beiträgt. Die Entlastungen sind jeweils bis zum Ende einer Regulierungsperiode gültig. Die zweite Regulierungsperiode läuft von 2014 bis 2019.

Weitere Informationen zu den § 19 StromNEV-Netzentgeltentlastungen sind im Internet zu finden und zwar unter www.bundesnetzagentur.de, Bereich „Elektrizität und Gas“, Unterbereich „Unternehmen/Institutionen“ und Sie gelangen über das Feld „Netzentgelte“, Unterpunkt „Strom“ zum Ziel „Sonderentgelte“.

4.2 Umlagereduzierung

Zur Finanzierung der Entlastungen wird für die ersten 1.000.000 kWh pro Abnahmestelle eine Umlage von 0,329 ct/kWh (Wert 2013) erhoben. Ab 1.000.000 kWh sinkt diese Umlage auf 0,05 ct/kWh. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können diese Belastung halbieren. Dafür gelten dieselben Voraussetzungen wie bei der KWK-Umlagereduzierung, denn auf diese Vorschriften wird im Gesetz verwiesen¹²: Die Stromkosten müssen 4 % des Umsatzes übersteigen, was durch die Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Testats nachzuweisen ist.

Diese Vorschrift ist im August 2013 rückwirkend zu Anfang 2012 zu Lasten des Produzierenden Gewerbes geändert worden. Während es bislang die Entlastung ab 100.000 kWh Verbrauch gab, ist die Grenze nun auf 1.000.000 kWh angehoben worden. Die nachträgliche Erhöhung der Umlage wird vermutlich in die Netzentgelte einfließen, die über die Stromrechnung bezahlt werden.

5 Offshore-Umlage

Zu Beginn des Jahres 2013 hat der Gesetzgeber eine weitere Strompreismulage eingeführt, mit der die Investoren von Offshore-Windparks für Verzögerungen beim Anschluss ihrer Anlagen entschädigt werden sollen. Zunächst müssen die Betreiber der Übertragungsnetze die Entschädigung zahlen, können sie sich jedoch bei den Stromverbrauchern zurückholen. Geregelt ist dieser sog. Belastungsausgleich in § 17f Abs. 5 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Im Jahr 2013 beträgt die Umlage 0,25 Cent/kWh für die ersten 1.000.000 kWh pro Abnahmestelle. Ab 1.000.000 kWh sinkt die Umlage auf 0,05 Cent pro kWh. Auch hier gibt es eine Umlagereduzierung für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes. Die Voraussetzungen sind diejenigen, die auch bei KWK und bei der StromNEV gelten: Die Stromkosten müssen 4 % des Umsatzes übersteigen, was durch die Vorlage eines Wirtschaftsprüfer-Testats nachzuweisen ist.

¹² Beachten Sie, dass die Erleichterungen erst bei 1 Mio. kWh eintreten und nicht wie bei der zuvor vorgestellten Entlastungsregelung schon bei 100.000 kWh.

Anhang: Überblick über die gesetzlichen Vorschriften



Die folgenden Regelungen sind im Text bereits genannt worden. Zusammenfassend finden Sie hier die Gesetze und Verordnungen noch einmal im Überblick:

Abrufbar sind die Gesetze unter www.gesetze-im-internet.de. Auf dieser Seite hat das Bundesjustizministerium in Zusammenarbeit mit der juris GmbH alle wesentlichen deutschen Gesetze zum kostenlosen Download zur Verfügung gestellt. Hier lassen sich entweder einzelne Regelungen abrufen oder das Gesamtgesetz in seiner aktuellen Fassung in Form einer .pdf-Datei. Am schnellsten gelangt man an das jeweilige Gesetz, indem man unter der Schaltfläche „Gesetze/Verordnungen“ alphabetisch nach dem Anfangsbuchstaben sucht. Sortiert ist nach den Abkürzungen.

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Letzte Änderung
Energiesteuer-richtlinie¹³	Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27.10.2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom	durch Richtlinien 2004/74 EG und 2004/75 EG des Rates vom 29.04.2004
EnergieStG	Energiesteuergesetz	durch Gesetz vom 05.12.2012
Energiesteuer-Durchführungsverordnung - EnergieStV	Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes	durch Verordnung vom 24.07.2013
Energiewirtschaftsgesetz - EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung	durch Gesetz vom 07.08.2013

Kurzbezeichnung	Langbezeichnung	Letzte Änderung
Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen	durch Verordnung vom 14.08.2013
StromStG	Stromsteuergesetz	durch Gesetz vom 05.12.2012
Stromsteuer-Durchführungsverordnung - StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes	durch Verordnung vom 24.07.2013
Spitzenausgleich-Effizienzsystem-Verordnung - SpaEfV	Verordnung über Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen	durch Verordnung vom 31.07.2013
Konzessionsabgabenverordnung - KAV	Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas	durch Gesetz vom 01.11.2006
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWK-Gesetz	Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung	durch Gesetz vom 07.08.2013
Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG	Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien	durch Gesetz vom 20.12.2012

Die Fundstellen im Bundesgesetzblatt sind am Anfang jedes Gesetzes in den pdf-Dateien angegeben, die Sie über den oben genannten Link abrufen können.

¹³ Im Internet abrufbar unter eur-lex.europa.eu (ohne www.) Dort die deutsche Sprachfassung wählen und dann über das Suchfeld „Einfache Suche“ bis zum Feld „konsolidierte Fassung“ klicken. Bei Art des Dokuments „Richtlinie“ wählen, das Jahr (2003) und die Nummer (0096) eingeben.

Impressum

Herausgeber:

© Gesamtverband der deutschen
Textil- und Modeindustrie e. V.

Dr. Christoph Schäfer, MBA
Leiter Recht & Steuern

5. Auflage, August 2013

Reinhardtstr. 12-14
10117 Berlin

☎ +49 30 726220-0

☎ +49 30 726220-44

➔ info@textil-mode.de

www.textil-mode.de

www.facebook.de/textilverband

Bildernachweis:

© Gerd Altmann (PIXELIO) U, S. 18 // © ITV/Qingwei Chen U, S. 14,
S. 20, S. 23, S. 24 // © Birgit H (PIXELIO) U, S. 4 // © Simone Hainz
(PIXELIO) U, S. 16, S. 17 // © Margot Kessler (PIXELIO) U, S. 22 //
© Klausl (PIXELIO) U, S. 21 // © Kurt Michel (PIXELIO) U, S. 25 //
© Josef Pietron (PIXELIO) S. 6 // © A. Rathgeber (PIXELIO) U, S. 19 //
© Rainer Sturm (PIXELIO) U, S. 2

www.pixelio.de

Gestaltung:

Anja Merker

**Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Genehmigung des
Gesamtverbandes textil+mode und mit Quellennachweis.**